

STRUKTURREFORM 2021 SP SCHWEIZ STATUTENREVISION

«DIE SP DER ZUKUNFT GESTALTEN – WIR SCHAFFEN
DIE ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN DAFÜR!»

SCHLUSSDOKUMENTATION ANTRÄGE AN DEN PARTEITAG

Zusammenstellung aller bis zum 01.07.2021 eingereichten Anträge inklusive Anträge und Empfehlungen der Geschäftsleitung vom 20.08.2021



Kommentar zum vorliegenden Antragspapier «Strukturreform 2021»

Das Projekt «Strukturreform 2021» mit dem Ziel, mehr parteiinterne Demokratie und mehr Einbezug der Basis zu ermöglichen, startete am 23. März mit einer Vernehmlassung zu Handen der Kantonalparteien, Sektionen und antragsberechtigten Organe der SP Schweiz.

In den Monaten Mai und Juni fanden zahlreiche Gespräche mit Kantonalparteien, Organen und weiteren Interessierten statt.

Bis zur ersten Antragsfrist vom 1. Juni trafen insgesamt 146 Änderungs-, Ergänzungs- und Gegenanträge von Sektionen, Kantonalparteien und Organen ein. Diese Anträge und die Beratung der Geschäftsleitung bildeten die Basis für die zweite, überarbeitete Fassung der Statuten (Synopsis), welche am 15. Juni allen angemeldeten Delegierten verschickt wurde.

Die Delegierten hatten dann bis am 1. Juli erneut Zeit, Anträge einzureichen. Insgesamt sind gegen 75 Anträge eingegangen. Diese bilden zusammen mit den Anträgen der Geschäftsleitung die Grundlage für die Diskussion am Parteitag.

Zusammenfassung und Vorgehensweise zur Behandlung der eingegangenen Anträge

Die Geschäftsleitung dankt allen, die bei der Formulierung von Anträgen zur Statutenrevision mitgewirkt haben. Auch die zweite Runde von Anträgen hat gezeigt, dass die Strukturreform grundsätzlich auf Anklang stösst, dass aber in einzelnen Teilbereichen durchaus noch Diskussions- und Klärungsbedarf besteht. Ein Nichteintretensantrag wurde zurückgezogen.

Die Strukturreform, die die Basis stärker einbeziehen, die politische Debatte stärken und unsere Politik auf allen Staatsebenen wirkungsvoller machen will, steht auf zwei Säulen: Einerseits wird eine neue, klare Struktur der Parteigremien geschaffen, bestehend aus Parteitag, Parteirat und Präsidium. Andererseits wird die inhaltliche Arbeit gestärkt durch die neu ausgerichteten Themenkommissionen (anstelle der bisherigen Fachkommissionen), die neu geschaffenen Foren und die neu in den Statuten verankerten Arbeitsgruppen.

Eine Reihe von Anträgen wurde zum Thema «Vermeidung von Diskriminierung» eingereicht. Diese Anträge behandeln wichtige Themen. Über das Ziel sind sich hier alle einig, über den Weg dahin werden wir sicherlich noch engagiert diskutieren.

Zu den Kompetenzen von Parteitag und Parteirat sowie zur Zusammensetzung und Sitzungshäufigkeit des Parteirats sind eine Vielzahl von Anträgen eingegangen, die es uns ermöglichen werden, das Profil der Reform zu schärfen und gemeinsam zu klären, was die Aufgaben unserer Gremien sind. Dies gilt auch für die Anträge zu den Foren und Themenkommissionen.

Grundsätzlich werden die Anträge entlang des Statutentexts behandelt und entsprechend entlang der Artikel gegliedert (Anträge zum Parteitag, Anträge zum Parteirat usw.). Die Reihenfolge und Zusammenfassung der Anträge könnt ihr der untenstehenden Liste entnehmen. Am Parteitag wird zusätzlich ein Detail-Drehbuch als Tischvorlage aufgelegt. Zu Beginn jedes Blocks können die Antragsstellenden ihre Anträge (sofern gewünscht) einzeln begründen. Nach der allgemeinen Diskussion und der Stellungnahme der Geschäftsleitung folgt eine gebündelte Abstimmung über die einzelnen Anträge jedes Blocks.

- Allgemeine statutarische Bestimmungen (Anträge zu Artikel 1–12) (einzelne Behandlung der Anträge)
- Parteitag und ausserordentlicher Parteitag: Behandlung aller Anträge zum Artikel «Parteitag» und zum Artikel «Ausserordentlicher Parteitag» (zur Streichung vorgeschlagen). Die Diskussion wird entlang von Themen/Absätzen gegliedert.
- Parteirat: Behandlung aller Anträge zum Artikel «Parteirat». Die Diskussion wird entlang von Themen/Absätzen gegliedert.
- Wegfall Delegiertenversammlung: Entscheid über die entsprechenden Anträge
- Präsidium: Behandlung aller Anträge zum Artikel «Präsidium». Die Diskussion wird entlang von Themen/Absätzen gegliedert.
- Statutarische Parteigremien: Abstimmung über Artikel 13 neu (nach Bereinigung aller Gremien)
- Weitere Anträge und Schlussbestimmungen (einzelne Behandlung der Anträge)

Statutenänderungen ohne Gegenantrag: Die Geschäftsleitung schlägt vor, dass über sämtliche Statutenartikel, bei denen die vorgeschlagenen Änderungen unbestritten sind (d.h. zu denen keine Anträge eingegangen sind), gemeinsam abgestimmt wird. Selbstverständlich gilt auch für diese Abstimmung das 2/3-Quorum, ebenso wie für die Schlussabstimmung über den bereinigten Statutentext. Über Artikel, die weder geändert noch bestritten werden, findet keine Abstimmung statt.

Gemäss der **allgemeinen Geschäftsordnung** des Parteitags (Artikel 4) beträgt die Redezeit zur Statutenrevision für alle Redner:innen 2 Minuten. Wenn die Geschäftsleitung zu mehr als zwei Anträgen zusammenfassend Stellung nimmt, beträgt die Redezeit 4 Minuten, da die einzelnen Antragsteller:innen ja je 2 Minuten zur Verfügung haben. Die/der Vorsitzende kann Redezeitverlängerungen gewähren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung hat die/der Vorsitzende über die Verlängerung das Plenum entscheiden zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Artikel 27 der Statuten: Eine Statutenrevision bedarf gemäss Artikel 27 der Statuten einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden. Dieses Quorum gilt bei der Bereinigung der einzelnen Artikel ebenso wie für die Schlussabstimmung. Bei der Ermittlung des Mehrs werden die Enthaltungen mitgezählt. Bei der Ausmehrung von mehreren inhaltlich unterschiedlichen Anträgen zum gleichen Statuteninhalt gilt die einfache Mehrheit der Stimmenden.

Definitive Nummerierung Statuten: Die definitive Nummerierung der einzelnen Statutenartikel wird nach der Behandlung am Parteitag vorgenommen.

Sprachliche Korrekturen: Korrekturen rein sprachlicher Natur (Grammatikfehler, Tippfehler, falsche Verweise) werden vom Zentralsekretariat aufgenommen, ohne dass diese mit einem Antrag behandelt werden müssen.

Gendergerechte Schreibweise: Die SP Schweiz hat im Sommer 2021 entschieden, ab sofort den Doppelpunkt zu verwenden, um eine gendergerechte Schreibweise (Einbezug aller Geschlechter) sicherzustellen. Dies gilt auch für den vorliegenden Statutentext.

Inkrafttreten Statuten: Die vom Parteitag am 28. August 2021 genehmigten Statutenänderungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Allgemeiner Antrag

A-1 : SP Stadt Genf : Manuel Zwysig, Florian Schweri, Christel Saura, Amanda Ojalvo, Bineta Ndiaye, Jean-Marie Mellana, Oriana Brücker, Olga Baranova, Albert Anor

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Umformulierung, mehrere Artikel <i>Im ganzen Text "Parteirat" durch "Delegiertenversammlung" ersetzen.</i></p> <p>Begründung <i>Wir begrüßen die vorgeschlagene Vereinfachung der Parteiorganisation und den Vorschlag, die Kompetenzen der Delegiertenversammlung, der Geschäftsleitung und der Koordinationskonferenz in einem einzigen Gremium zusammenzufassen. Diese Bündelung von Kompetenzen rechtfertigt unseres Erachtens jedoch nicht die Einführung eines neuen Namens, der von anderen auf Bundesebene tätige Parteien und Organisationen nicht (oder nur sehr selten) verwendet wird. Der Name Delegiertenversammlung wird von allen sofort verstanden ; und zwar nicht nur von StatutenkennnerInnen, sondern auch von anderen Personen, die die Bundespolitik verfolgen (zum Beispiel Journalisten).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der neue Parteirat ist bewusst auch als Teil-Ersatz der DV konzipiert. Der Name Parteirat wurde bewusst gewählt, da es sich um eine Art «Partei-parlament» handelt. Statt drei Delegiertenversammlungen sollen neu zweimal im Jahr Parteitage stattfinden. Die neue Struktur unterscheidet sich klar von der alten Struktur, weshalb auch neue, in unsere Augen besser passende Bezeichnungen gewählt wurden.</p>

Anträge zum unveränderten Statutentext von Artikel 1 / Ziele

Art. 1 | Ziele

1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des demokratischen Sozialismus ein.
2. Sie arbeitet mit Organisationen zusammen, die gleiche Ziele verfolgen, vorab mit Gewerkschaften, Angestellten- und Mieter*innenverbänden, Frauenorganisationen, Umwelt-, Konsument*innen- und entwicklungspolitischen Organisationen sowie parteinahen Kultur- und Sportorganisationen.
3. Die SP setzt sich für die Umsetzung der Menschenrechte und für die Verhinderung der Diskriminierung ein. Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung. Dafür stellt sie die geeigneten Strukturen, Massnahmen und Ressourcen zur Verfügung.
4. Die SP ist eine demokratische Mitgliederpartei. Sie schöpft ihre Stärke aus dem freiwilligen und professionellen Engagement ihrer Mitglieder in den verschiedensten Funktionen in der ganzen Schweiz. Sei das in der Sektionstätigkeit, bei der politischen Inhaltsvermittlung und Überzeugungsarbeit, der Mobilisierung für Wahlen und Abstimmungen oder dem Vertreten der Partei in Parlamenten, Regierungen und anderen Institutionen. Zur Erreichung ihrer Ziele ist die SP bestrebt, die Zahl, Organisation und den Einfluss ihrer Mitglieder stetig zu steigern. Dafür stellt die SP auf allen organisatorischen Ebenen geeignete Ressourcen zur Verfügung.

A-2: Leo Keller. SP Aarau, AG

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel 1, Absatz 1 → ergänzen</p> <p>Art. 1 Ziele</p> <p>1. Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) tritt auf der Grundlage ihres Programms für die Ziele des nachhaltigen, demokratischen Sozialismus ein.</p> <p>Begründung: Gleichheit, Freiheit und Solidarität sind die Grundwerte der Sozialdemokratischen Partei und des demokratischen Sozialismus seit ihrer Gründung. Seit längerem ist uns aber bewusst, dass Nachhaltigkeit der fundamentale Grundwert ist, der unsere alten Werte ergänzen muss. Denn umfassende Nachhaltigkeit ist heute die Voraussetzung dafür, dass wir auch in Zukunft Gleichheit, Freiheit und Solidarität überhaupt anstreben können. Darum müssen wir die Nachhaltigkeit endlich auch explizit in unseren Statuten aufnehmen und uns dazu bekennen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>«Demokratischer Sozialismus» ist ein stehender Ausdruck, der insbesondere auch in Abgrenzung zu den diktatorischen Regimes des ehemaligen «Ostblocks» geprägt wurde. Demokratischer Sozialismus beinhaltet auch die Forderung nach Nachhaltigkeit auf allen Ebenen. Wir beantragen deshalb, auf die Ergänzung zu verzichten.</p>

A-3: Jenny Heeb (SP Stadt St.Gallen), Mathias Holenstein (SP Rapperswil-Jona), Margrit Zürcher-Braun (SP Rorschach Stadt am See), Noam Leiser (SP Kreis Rorschach), Daniel Kehl (SP Stadt St.Gallen), Marco Dal Molin (SP Stadt St.Gallen/KoKo), Chompel Balok (SP Stadt St.Gallen), Sina Eggimann (SP Rapperswil-Jona), Brigitta Kuratli (SP Rorschach Stadt am See), Andrea Scheck (SP Stadt St.Gallen/KoKo)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 1, Absatz 3 → umformulieren / ersetzen</p> <p>Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund der Geschlechtszugehörigkeit, der Geschlechtsidentität und der sexuellen Orientierung von Hautfarbe, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Glaube, kulturellem Hintergrund, Migrationshintergrund, körperlichen Fähigkeiten und Behinderungen oder Beeinträchtigungen.</p> <p>Begründung: Während eine solche Aufzählung wahrscheinlich nie vollständig ist, wäre die neue Fassung zumindest umfassender als die bisherige. Unser Vorschlag entstammt dem kantonalen Vielfalts-Leitbild der SP St.Gallen, welches unter Einbezug verschiedener Anspruchsgruppen in einem partizipativen Prozess durch eine Arbeitsgruppe erstellt wurde. Darum sind wir der Meinung, dass diese neue Auflistung fast alle Formen der Diskriminierung aufnimmt, gegen die die SP heute in der Gesellschaft kämpft.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Umformulierung von Artikel 1 Absatz 3 (zweiter Satz): «Der Schwerpunkt liegt auf der Verhinderung der Diskriminierung aufgrund von <u>Hautfarbe, Migrationshintergrund, Alter, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, körperlichen Fähigkeiten und Behinderungen.</u>» Die Version der Geschäftsleitung ist damit etwas kürzer und konziser. Auf den unscharfen und problematischen Begriff «kultureller Hintergrund» sowie auf Hinweise auf religiöse Bekenntnisse würden wir verzichten.</p>

Strukturreform

A-4 der GL: Rechtsform

Text aktuelle Statuten	Text neue Statuten	Erläuterungen
<p>Art. 2 Rechtsform</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin, eine/r der VizepräsidentInnen und den Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin vertreten. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas. 	<p>Art. 2 Rechtsform</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien. Der Sitz der Partei befindet sich in Bern. Dritten gegenüber wird die Partei rechtsgültig jeweils zu zweit durch den Präsidenten bzw. die Präsidentin respektive einer Person des Co-Präsidiums, eine/r der Vizepräsident*innen, und den Generalsekretär/die Generalsekretärin bzw. einer Person des Co-Generalsekretariats vertreten. Die SP Schweiz ist Mitglied der Sozialistischen Internationale und assoziiertes Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Europas. 	

A-5: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne (gemeinsame Behandlung mit A-6 und A-9)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 2 Form juridique, al. 1</p> <p><i>Le PS Suisse constitue une association au sens des articles 60 et suivants du Code civil suisse. Ses membres sont groupés en sections, <u>partis de la commune</u> (= Ergänzung), <u>fédérations régionales</u> (= Änderung) et <u>Partis cantonaux</u>.</i></p> <p><i>Die SP Schweiz ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der <u>Gemeindeparteien</u> (= Ergänzung), der <u>Regionalverbände</u> (= Änderung) bzw. der Kantonalparteien.</i></p> <p>Begründung: <i>Explications : L'art. 6, al. 2 exige que les sections présentes sur le même territoire communal se regroupent en « Parti socialiste de la commune », il est ainsi nécessaire que l'appartenance des membres à ces partis de la commune soit aussi reconnue. Nous proposons également de modifier fédérations de « district » en</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Da es eigentliche «Gemeindeparteien» nur in den grösseren Städten gibt (als Zusammenfassung von Quartier- bzw. Stadtteilsektionen), und diese üblicherweise als «Stadtparteien» bezeichnet werden, schlägt die Geschäftsleitung folgende modifizierte Formulierung vor:</p> <p>«Mitglieder des Vereins sind die Mitglieder der Sektionen, der Bezirks- und Stadtparteien sowie der Kantonalparteien.»</p> <p>Am Begriff Bezirkspartei soll festgehalten werden, da «Bezirk» (frz. district, it. distretto) in den meisten Fällen die offizielle Bezeichnung für die zusätzliche Staatsebene zwischen Kanton und</p>

<p>« fédérations régionales » car les districts ne correspondent pas à la réalité du terrain dans certains cantons. Le terme régional permet une plus grande flexibilité.</p>	<p>Gemeinden ist. Mit «Bezirk» ist somit hier generell diese Staatsebene gemeint, Konzepte und Begriffe wie «Region», «Amtei» oder «Kreis» sind entsprechend mitgemeint.</p>
---	--

A-6 : Philippe Garbani, délégué section Parti Socialiste Romand Bienne, PS BE (gemeinsame Behandlung mit A-5 und A-9)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement des articles 2, chiffre 1 ; 3, chiffre 5 ; 3, chiffre 9 ; 14, chiffre 1 ; 21, chiffre 3</i> → compléter → « <i>fédération(s) de district ou fédération(s) régionale(s)</i> » →</p> <p><i>Exposé des motifs : Il s'agit d'une adaptation formelle à la réalité juridique : dans certains cantons (ex. BE), les districts ont été remplacés par des régions administratives qui constituent les actuels cercles électoraux et les organisations correspondantes du PS s'intitulent « Fédérations régionales ».</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Am Begriff soll festgehalten werden, da «Bezirk» (frz. district, it. distretto) in den meisten Fällen die offizielle Bezeichnung für die zusätzliche Staatsebene zwischen Kanton und Gemeinden ist. Mit «Bezirk» ist somit hier generell diese Staatsebene gemeint, Konzepte und Begriffe wie «Region», «Amtei» oder «Kreis» sind entsprechend mitgemeint. Der Antrag dient nicht der Präzisierung, da in allen Fällen klar ist, was gemeint ist, sondern verlängert den Text.</p>

A-7 der GL: Mitgliedschaft

<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer 	<p>Art. 3 Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche, mündliche oder elektronische (via Internet) Beitrittserklärung. Der Sektionsvorstand verfügt über die Möglichkeit, die sofortige Aufnahme zu sistieren und auf die nächste Mitgliederversammlung der Sektion zu verschieben, die über die definitive Aufnahme befindet Alle Frauen der SP Schweiz sind Mitglieder der SP Frauen* Schweiz. 3. Alle Mitglieder der SP Schweiz, die über 60 Jahre alt sind, sind Mitglieder der SP 60+. Mitglieder gehören in der Regel der Sektion ihres Wohnortes an. Ausnahmen werden in den kantonalen Statuten geregelt. Die Statuten der Kantonalparteien können vorsehen, dass sich Mitglieder aus Gebieten ohne Sektion direkt 	<p>Immer wieder kommt vor, dass Interessierte ihre Mitgliedschaft mündlich (telefonisch) anmelden wollen (beispielsweise im Rahmen von Telefonaten der Basiskampagne). Bislang war dies nicht möglich, was oftmals mit Unverständnis quittiert wurde. Die Statutenrevision soll nun diese Möglichkeit bieten.</p>
--	---	---

<p>Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.</p> <p>6. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.</p> <p>7. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist</p> <p>8. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.</p> <p>9. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.</p> <p>10. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.</p> <p>11. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. schweizerischen Geschäftsleitung zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>12. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch die schweizerische Geschäftsleitung entscheidet die Delegiertenversammlung der SP Schweiz endgültig.</p> <p>13. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss</p>	<p>der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei anschliessen können.</p> <p>6. Personen, welche sich bei der SP Schweiz oder einer Kantonalpartei für die Mitgliedschaft melden, erhalten durch die SP Schweiz oder die Kantonalpartei den Status der provisorischen Mitgliedschaft. Dieser erlischt, sobald die zuständige Sektion die Aufnahme bestätigt hat.</p> <p>7. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, gehören entweder einer Sektion in der Schweiz, einer Bezirkspartei oder einer Kantonalpartei an oder werden Mitglied der internationalen Sektion der SP Schweiz.</p> <p>8. Die doppelte Parteimitgliedschaft von in der Schweiz wohnhaften Doppelbürgern und Doppelbürgerinnen in der SP und in sozialdemokratischen Schwesterparteien wird gefördert. Die Mitgliedschaft bei der SP Schweiz ist für Angehörige von Schwesterparteien gratis, die belegen können, dass sie in ihrem Heimatland Mitgliederbeiträge an eine SP entrichten, die Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied der SP Europa ist</p> <p>9. Die Mitglieder der Sektionen, der Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.</p> <p>10. Jedes Mitglied kann nur in einer Sektion stimmberechtigt sein.</p> <p>11. Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören.</p> <p>12. Die Sektion kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ein Mitglied, das gegen die Ziele und Interessen der Partei verstösst, ausschliessen. Das gleiche Recht steht der Kantonalpartei bzw. dem Präsidium zu, sofern die Interessen der kantonalen bzw. schweizerischen Partei betroffen sind. Vor einem Entscheid ist das betroffene Mitglied anzuhören. Der Entscheid über den Ausschluss ist dem Mitglied mit einer Begründung schriftlich zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>13. Bei einem Ausschluss durch die Sektion bzw. durch das zuständige Organ der Kantonalpartei steht dem betroffenen Mitglied der Rekurs offen an ein von den Statuten der Kantonalpartei bezeichnetes kantonales Organ, das endgültig entscheidet. Bei einem Ausschluss durch das schweizerische Präsidium entscheidet der Parteirat der SP Schweiz endgültig.</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 12 und 13 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
---	--	--

verfügt hat, wieder aufgenommen werden.	14. Wer aus der Partei ausgeschlossen ist, kann nur nach Anhörung derjenigen Instanz, welche den Ausschluss verfügt hat, wieder aufgenommen werden.	
---	---	--

A-8: Christine Goll, SP60+

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel 3, Absatz 3 → neue Formulierung gegenüber dem ersten Entwurf der Statutenrevision (im aktuellen Dokument erscheint der Absatz 3 von Artikel 3 ohne Erläuterung dazu durchgestrichen) → Alle Mitglieder der SP Schweiz über 60 Jahre, sind Mitglied der SP60+. Ein Austritt ist jederzeit möglich.</p> <p>Begründung: Die Mitgliederkonferenz der SP60+ vom 12. Juni hat einem Antrag der Delegiertenversammlung zur Änderung ihres Reglements zugestimmt. Neu soll die Möglichkeit bestehen, allen über 60jährigen Mitgliedern einen niederschweligen Zugang zu den Informationen und Aktivitäten der SP60+ zu ermöglichen. Damit wird das Mobilisierungspotential für die gesamte Partei erhöht. Ein weiterer Gewinn für die SP Schweiz besteht darin, dass über die Kantonalparteien und deren Sektionen die fehlenden Mitgliederdaten beschafft werden können. Bei zirka einem Drittel der Parteimitglieder fehlt heute in der Datenbank der SP Schweiz die Angabe des Geburtsdatums, bei rund einem Drittel fehlt die Angabe einer E-Mail-Adresse. Es handelt sich dabei vermutlich zu einem grossen Teil um die gleichen Parteimitglieder, nämlich ältere Genossinnen und Genossen, deren Daten in der Vergangenheit nicht umfassend erhoben wurden. Die Kommunikation auf elektronischem Weg hat auch in der SP Schweiz an Bedeutung gewonnen und sollte auch für ältere Parteimitglieder ermöglicht werden. Eine „Zwangsmitgliedschaft“ wird sich nicht ergeben, da eine Austrittsklausel festgeschrieben ist. Die Formulierung des Artikels 3 Absatz 3 ist gleichlautend im Reglement der SP60+ verankert, das von der Mitgliederkonferenz am 12. Juni 2021 genehmigt wurde. Bei der Hälfte der heute bestehenden kantonalen Gruppen der SP60+ ist diese Regelung übrigens bereits heute angewandte Praxis.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung unterstützt die Bestrebungen, dass über 60jährige Parteimitglieder Zugang zu den Informationen über die Aktivitäten der SP60+ erhalten und sich dort engagieren. Die Mobilisierung älterer Genoss:innen und die Vervollständigung der Mitgliederdatenbank sind im Interesse der gesamten Partei. Das Zentralsekretariat wird sich bemühen, die fehlenden Mitgliederdaten gemeinsam mit den Kantonalparteien und Sektionen zu eruieren. Die Festschreibung einer automatischen Mitgliedschaft in den Statuten ist dazu jedoch nicht notwendig.</p>

A-9: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne (gemeinsame Behandlung mit A-5 und A-6)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Artikel 3, Absatz 9 Die Mitglieder der Sektionen, der Gemeindeparteien (=Ergänzung), der Regionalverbände (= Änderung) Bezirksparteien bzw. der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz. Begründung: Vereinheitlichung in Anlehnung an Artikel 2</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung schlägt in Anlehnung an die weiter oben formulierte Stellungnahme zu den Anträgen zu Artikel 2 folgende modifizierte Formulierung vor: «Die Mitglieder der Sektionen, der</p>

	Bezirks- und Stadtparteien sowie der Kantonalparteien sind gleichzeitig Mitglieder der SP Schweiz.»
--	---

A-10: Ueli Egger, Co-Präsident SP Kanton Bern, Delegierter SP Kanton Bern / GL SP Schweiz

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Ergänzung: Art. 3 Mitgliedschaft, Abs. 11 Wer Mitglied der SP Schweiz ist, darf keiner anderen schweizerischen Partei angehören. <i>Ebenfalls ausgeschlossen ist die Kandidatur auf einer parteifremden Liste oder der Einsitz in einer parteifremden Fraktion. Ausnahmen sind möglich, wenn die SP keine eigene Liste oder Fraktion hat.</i></p> <p>Begründung: Momentan verbieten die Statuten ausschliesslich die Mitgliedschaft in einer anderen Partei. Die Kandidatur auf einer parteifremden Liste oder der Einsitz in einer parteifremden Fraktion ist jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dies führt immer wieder zu Schwierigkeiten und unklaren Situationen. Mit der vorliegenden Änderung soll diese Lücke geschlossen werden. Ausnahmen sollen möglich sein, wenn eine lokale SP beispielsweise keine eigene Liste oder Fraktion hat.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die SP Schweiz möchte die Handlungsfreiheit von Kantonalparteien und Sektionen mit unterschiedlichen Ausgangslagen nicht über Gebühr einschränken. Hingegen kann es durch Kandidaturen auf parteifremden Listen in Situationen, wo gleichzeitig offizielle SP-Listen vorliegen, durchaus zu unhaltbaren Situationen kommen. Gleiches gilt für die Mitgliedschaft in parteifremden Fraktionen. Die Geschäftsleitung schlägt deshalb eine modifizierte Annahme vor (neuer zweiter Satz): «Ebenfalls ausgeschlossen ist die Kandidatur auf einer parteifremden Liste oder die Einsitznahme in einer parteifremden Fraktion, ausser dann, wenn die SP keine eigene Liste oder Fraktion hat.»</p>

A-11 der GL: Vielfalt in den Parteistrukturen

<p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter und der MigrantInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen. 2. Die Partei setzt sich das Ziel, in ihren Organen, den Delegationen und den Wahllisten eine angemessene Vertretung von DoppelbürgerInnen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen. 	<p>Art. 4 Vielfalt in den Parteistrukturen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei setzt sich das Ziel, bei der Besetzung ihrer Organe, Delegationen und Wahllisten die Vielfalt der Gesellschaft adäquat abzubilden 	<p>Die Geschäftsleitung erkennt die Notwendigkeit und teilt den Wunsch, in den Statuten das Ziel zu verankern, dass die gesellschaftliche Vielfalt in den Parteistrukturen möglichst gut abgebildet wird. Da eine Aufzählung einzelner gesellschaftlicher Gruppen aber zwangsläufig unvollständig und somit von neuem ausgrenzend ist, wird eine allgemeine und umfassende Formulierung vorgeschlagen.</p>
---	---	--

A-12: Yvonne Apiyo Brändle-Amolo, SP Migrant:innen, Virginia Köpfli, SP Frauen

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 4 → nicht streichen und umformulieren</p> <p>→ Art. 4 Vertretung der Geschlechter, der Migrant:innen und von queeren Menschen Die Partei setzt sich das Ziel, in den Parteigremien, den Delegationen und den Wahllisten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine paritätische Vertretung der Geschlechter zu erreichen; 2. eine im Verhältnis zur Wohnbevölkerung der Schweiz angemessene Vertretung von Doppelbürger:innen und weiteren Personen mit Migrationshintergrund zu erreichen; 3. eine angemessene Vertretung von queeren Menschen zu erreichen. <p>Begründung: Artikel 4 umfasst neben den Parteigremien und Delegationen die Wahllisten. Als Zielsetzung und Vorgabe für die Listengestaltungen ist er deshalb zentral. Als diverse Partei werden wir dem Anspruch für mehr Repräsentation nicht gerecht, wenn wir diesen Artikel streichen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung erkennt die Notwendigkeit und teilt den Wunsch, in den Statuten das Ziel zu verankern, dass die gesellschaftliche Vielfalt in den Parteistrukturen möglichst gut abgebildet wird. Da eine Aufzählung einzelner gesellschaftlicher Gruppen aber zwangsläufig unvollständig und somit von neuem ausgrenzend ist, wird eine allgemeine und umfassende Formulierung vorgeschlagen. Die vorliegenden Anträge zur Artikel 4 zeugen jedoch insbesondere von Partikularinteressen einzelner Gruppierungen. Dies kann und will die SP Schweiz nicht unterstützen.</p>

A-13: Virginia Köpfli, Marilena Corti, Tamara Funicello, Martine Docourt, Ursula Funk, Pascale Michel, Laurie Willomet, Alina Oppikofer, Onaï Reymond (alle SP Frauen Delegierte), Andrea Scheck Delegierte Stadt St.Gallen, Jessica Brandenburger Delegierte Stadt Basel, Ronja Jansen, Delegierte JUSO Schweiz, Apiyo Amolo, Delegierte SP Migrant:innen, Eva Keller Delegierte Stadt Bern Süd, Leandra Bias, Delegierte Bern Süd, Yusuf Kulmiye Delegierter Stadt Lausanne, Christel Saura, Delegierte Stadt Genf, Bea Klaus, Delegierte Stadt Aarau, Eva Keller, Delegierte SP Bern Süd Liselotte Lüscher, Delegierte Stadt Bern, Cécile Mermet, Delegierte Val de Travers, Mathilde Mottet, Delegierte JUSO, Jessica Perregaux, Delegierte Marigny, Cristina Zanini Barzagli, Lugano, Arber Bullakaj, Delegierte SP Migrant:innen

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel 4, Absatz 1</p> <p>Art. 4 Vertretung der Geschlechter, der Migrant:innen und von queeren Menschen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei setzt sich das Ziel, eine paritätische Vertretung der Geschlechter von mind. 50% Frauen in ihren Organen sowie den Delegationen und den Wahllisten zu erreichen. <p>Begründung: Die SP Frauen und andere Delegierte halten am Artikel 4 fest, weil die Forderung nach ausgeglichener Vertretung auf den Wahllisten für uns in der feministischen Arbeit innerhalb unserer Partei zentral ist. Das gleiche gilt natürlich auch für die Vertretung von queeren Menschen und Menschen mit Migrationshintergrund. Doch die Forderung der Parität in Artikel 4 und auch die Formulierung «beide Geschlechter» in Artikel 13, gehen von einer Geschlechter Binarität aus und lassen völlig ausser Acht, dass es auch in der SP Menschen gibt, welche sich</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung erkennt die Notwendigkeit und teilt den Wunsch, in den Statuten das Ziel zu verankern, dass die gesellschaftliche Vielfalt in den Parteistrukturen möglichst gut abgebildet wird. Da eine Aufzählung einzelner gesellschaftlicher Gruppen aber zwangsläufig unvollständig und somit von neuem ausgrenzend ist, wird eine allgemeine und umfassende Formulierung vorgeschlagen. Die vorliegenden Anträge zur Artikel 4 zeugen jedoch insbesondere von Partikularinteressen einzelner Gruppierungen. Dies kann und will die SP Schweiz nicht unterstützen.</p>

weder als Frau noch als Mann definieren. Es kann nicht unser Ziel als Sozialdemokratische Partei sein, diese Menschen aus der Partei auszuschliessen. Die SP Frauen fordern deshalb eine Frauenquote von mindestens 50%. Diese Quote definiert nicht die Anzahl der Geschlechter, sondern gibt einzig eine Massnahme für Frauen vor.

A-14 der GL: Sektionen

<p>Art. 6 Sektionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen der SP in die öffentliche Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen KandidatInnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern. 2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde. 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. Mitglieder, die im Ausland wohnhaft sind, können im betreffenden Land oder in der betreffenden Region Sektionen der SP Schweiz bilden. Über die Aufnahme von Sektionen im Ausland entscheidet die Geschäftsleitung der SP Schweiz. Für Mitglieder, die ausserhalb der SP Schweiz in einem Land oder einer Region wohnhaft sind, wo keine Sektion der SP Schweiz besteht, konstituiert die SP Schweiz eine internationale Sektion. Die Geschäftsleitung der SP Schweiz ist für die Organisation und die Administration der internationalen Sektion zuständig. 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 	<p>Art. 6 Sektionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Sektion organisiert die politische Arbeit vor Ort. Dazu gehört insbesondere die Lancierung der für die Gemeinde bzw. das Quartier wichtigen Themen mittels politischer Kampagnen und Aktionen, das Einbringen der SP in die öffentlichen Diskussion, die aktive Teilnahme an lokalen Wahlen mit eigenen Kandidat*nnen, die Personalrekrutierung für parteiinterne und -externe Ämter sowie Massnahmen für die Gewinnung und Einbindung von neuen SP-Mitgliedern. 2. Das Organisations- und Tätigkeitsgebiet einer Sektion fällt in der Regel zusammen mit den Grenzen einer politischen Gemeinde. Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde. 3. Frauen können Frauensektionen bilden. 4. Über die Aufnahme neuer Sektionen entscheiden die kantonalen Parteivorstände. Sie überprüfen dabei insbesondere die Kompatibilität der Sektionsstatuten mit Art. 6 der Statuten der SP Schweiz. 5. <i>Für Mitglieder, die sich vorübergehend oder dauerhaft ausserhalb der Schweiz aufhalten, besteht die Möglichkeit, sich in der internationalen Sektion der SP Schweiz (kurz: SP International) zu organisieren. Die Statuten der SP International sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Zentralsekretariat der SP Schweiz sorgt für die Organisation und Administration der SP International.</i> 6. Die Sektionen fördern die Bildung von Sektionen der Juso. 7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten 	<p>Die Anpassungen in Absatz 5 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet. Aufgrund der Rückmeldungen der SP International konnte der Artikel noch klarer formuliert werden.</p>
---	--	--

<p>7. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich eine Sektion weder auflösen noch aus der Partei austreten kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.</p> <p>8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch die Delegiertenversammlung den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.</p> <p>9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.</p>	<p>kann, sofern sich mindestens drei Mitglieder diesen Bestrebungen widersetzen. Sektionsstatuten können nur mit qualifiziertem Mehr von mindestens 2/3 geändert werden. Die Zusammenlegung von Sektionen bedarf der einfachen Mehrheit in den betroffenen Sektionen.</p> <p>8. Der kantonale Parteitag entscheidet über den Ausschluss einer Sektion, wenn deren Politik den Zielen und Interessen der Partei zuwiderläuft und für diese nicht mehr tragbar ist. Der Sektion steht ein Rekursrecht an den Parteirat zu. Sofern die Interessen der schweizerischen Partei tangiert sind, kann auch der Parteirat den Ausschluss einer Sektion beschliessen. In diesem Fall steht der Sektion ein Rekursrecht an den schweizerischen Parteitag zu.</p> <p>9. Sektionsstatuten müssen vorschreiben, dass sich bei der Auflösung, beim Austritt bzw. beim Ausschluss der Sektion deren gesamtes Vermögen samt Archiven der jeweiligen Kantonalpartei zufallen. Bei der Auflösung nach Ziff. 7 bleiben die Mitglieder der ehemaligen Sektion Mitglieder der Kantonalpartei; beim Austritt oder beim Ausschluss bzw. Auflösung nach Ziff. 8 werden sie auf ihr Begehren hin von der kantonalen Geschäftsleitung in die Kantonalpartei aufgenommen.</p>	<p>Die Anpassungen in Absatz 8 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet.</p>
--	---	--

A-15: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost, Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Artikel 6, Absatz 2 Bestehen auf dem Gebiet einer Gemeinde mehrere Sektionen, so verbinden sich diese für die Gemeindepolitik (= Streichung) zur sozialdemokratischen Partei dieser Gemeinde</p> <p><i>Begründung: Zuständigkeit streichen: Es muss den Gemeindeparteien überlassen sein wie sie sich bspw. in einer Stadt organisieren. Die Gemeindeparteien, können nicht nur für die Gemeindepolitik zuständig sein. Das ist unlogisch. Gerade in Städten die noch aus abgegrenzten Quartierssektionen bestehen, ist die Gemeindepolitik, resp. vor allem die Quartierpolitik Sache der entsprechenden Sektionen (z.B. Verkehrs- oder Raumplanung in den Quartieren). In Biel kommt noch das Politikum des Bilinguisme dazu, welches unabhängig von bestimmten Quartieren</i></p>	<p>Annahme.</p>

ist. Die Gemeindeparteien sollten daher die jeweilige Gemeinde/Stadt in regionalen, kantonalen und nationalen Interessen vertreten.

A-16 der GL: Kantonalparteien

<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen und organisieren die politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung. 2. Die Statuten der Kantonalparteien sind der Geschäftsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide der GL Rekurs bei der Delegiertenversammlung führen. 3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird. 4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen. 	<p>Art. 7 Kantonalparteien</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kantonalparteien bestehen aus den Mitgliedern der auf dem Kantonsgebiet bestehenden Sektionen sowie den der Kantonalpartei oder einer Bezirkspartei direkt angeschlossenen Mitgliedern. Sie organisieren die politische Arbeit in ihrem Kanton, fördern und koordinieren die Arbeit ihrer Sektionen <i>und können dazu auch kantonale Themenkommissionen einrichten. Sie organisieren</i> die politische Bildungsarbeit sowie Massnahmen für die Mitgliederentwicklung. 2. Die Statuten der Kantonalparteien sind dem Präsidium zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Kantonalparteien können gegen Entscheide des Präsidiums Rekurs beim Parteirat führen. 3. Eine Kantonalpartei kann nur aus der SP Schweiz austreten oder sich auflösen, wenn dies von allen Sektionen nach Art. 6 Ziff. 7 beschlossen wird. 4. Bei der Auflösung bzw. beim Austritt einer Kantonalpartei fällt deren gesamtes Vermögen samt Archiven der schweizerischen Partei zu. Bei der Auflösung bleiben die Mitglieder der ehemaligen Kantonalpartei Mitglieder der SP Schweiz; beim Austritt werden sie auf ihr Begehren hin von der Geschäftsleitung in die SP Schweiz aufgenommen. 	<p>Die Anpassungen in Absatz 2 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) begründet. Die Ergänzung um kantonale Themenkommissionen geht auf einen Antrag der Sektion Stadt Aarau zurück.</p>
---	--	--

A-17 der GL: Die Jungsozialist*innen

<p>Art. 9 Die JungsozialistInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schweizerischen JungsozialistInnen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. 2. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalver- 	<p>Art. 9 Die Jungsozialist*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die schweizerischen Jungsozialist*innen (Juso Schweiz) sind die offizielle Jugendorganisation der SP Schweiz. Die Sektionen der Juso Schweiz, deren Kantonalverbände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den 	
--	---	--

<p>bände sowie die Juso Schweiz arbeiten mit den Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Budgets entscheidet die Delegiertenversammlung jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso Schweiz. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis. 	<p>Parteisektionen, den Kantonalparteien bzw. der SP Schweiz zusammen.</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Jusos sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. Im Rahmen des Budgets entscheidet der Parteitag jährlich neu über den finanziellen Beitrag an die Juso Schweiz. Mitglieder der Juso Schweiz können gleichzeitig auch Mitglied der SP Schweiz sein. Sofern sie das Alter von 26 Jahren noch nicht erreicht haben, ist die SP-Mitgliedschaft auf Antrag gratis. 	<p>Die Anpassungen in Absatz 3 liegen in den Anpassungen weiter unten (Abschaffung DV) begründet.</p>
--	--	---

A-18 der GL: SP queer

	<p>Art. 12 (neu) SP queer</p> <ol style="list-style-type: none"> Die SP queer setzt sich für die Gleichberechtigung und Gleichstellung sowie die Förderung und Unterstützung queerer Menschen innerhalb und ausserhalb der SP ein. Die Organisation, Zusammensetzung und Kompetenzen der Gremien der SP queer, die Mitgliedschaft sowie die Finanzbefugnisse sind in einem Reglement geregelt. 	<p>Dies entspricht dem Beschluss der Delegiertenversammlung vom 27. Juni 2020 (Resolution R-5 der Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität, Schaffung eines ständigen Organs, das die queeren Genoss*innen und ihre Interessen innerhalb der Partei vertritt.</p>
--	---	--

A-19: PS Genevois et PS Ville de Genève / SP Kanton Genf und SP Stadt Genf: Manuel Zwysig, Florian Schweri, Christel Saura, Amanda Ojalvo, Bineta Ndiaye, Jean-Marie Mellana, Oriana Brücker, Olga Baranova, Albert Anor, Romain de Sainte Marie, Carine Simoes, Lydia Schneider Hausser...

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Umformulierung, mehrere Artikel Im ganzen Text "SP Queer" durch "SP LGBTIQ+" ersetzen Im Art. 12 (neu) Abs. 1 "queere Menschen" durch "LGBTIQ+ Menschen" ersetzen.</p> <p>Begründung Die gewählte Terminologie ist zu vereinfachend. Der Begriff "queer" wird manchmal, nur auf Deutsch, als Synonym zum Akronym LGBTIQ+ verwendet, was aber für ein Organ der nationalen Partei nicht angemessen ist:</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Arbeitsgruppe zur Strukturreform der Vorgängerorganisation der SP Queer (Fachkommission Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität) hat sich nach intensiven Diskussionen für den Namen SP queer / PS queer (auf Deutsch und Französisch) ausgesprochen, insbesondere, da dieser bestmöglich inklusiv ist.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • "Queer" ist genau die Buchstabe Q im Akronym und ist somit nur ein Teil der LGBTIQ+ Community und kein allumfassender Begriff. • "Queer" ein englisches Wort, das "seltsam", "ungewöhnlich", "merkwürdig" bedeutet und lange als homophobe Beleidigung verwendet wurde. • Jede Sub-Community, die durch jeden Buchstaben des LGBTIQ+ Akronyms repräsentiert wird, hat auch ihre eigenen Bedürfnisse und Forderungen. Die Verwendung eines einzigen Begriffs würde diese Diversität unsichtbar machen. • Es gibt für den Begriff "queer" keinen Konsens, nicht innerhalb des LGBTIQ+ Community und auch nicht in den Institutionen, die sich mit Fragen der sexuellen Orientierung sowie Geschlechtsidentität und Geschlechtsausdruck auseinandersetzen. Diesem Wort fehlt die Legitimität, um als einschliessenden Begriff verwendet zu werden. <p>Folglich erkennen sich die meisten LGBTIQ+ Menschen in dem Begriff "queer" nicht wieder und könnten sich aus diesem Grund von diesem neuen Gremium distanzieren, was das Gegenteil des gewünschten Effekts wäre.</p> <p>Das Akronym LGBTIQ+ ist im Gegenteil sehr weit verbreitet und wird von der Öffentlichkeit, den Institutionen und den Medien in allen Sprachen leicht erkannt. Die Umbenennung dieses Gremiums wird ihm daher mehr Sichtbarkeit und Legitimität verleihen.</p>	<p>Dieser Entscheid der betroffenen Gruppe sollte respektiert werden. Hinzu kommt, dass die Abkürzung «LGBT/LGBTIQ/LGBQIA/+» in zahlreichen Längen und Ausprägungen verwendet wird, die wiederum zu Diskussionen, Unvollständigkeiten und allenfalls Ausschlüssen führen. Dies widerspricht eindeutig dem Wunsch des neuen Organs nach einem klaren und gut verständlichen Namen.</p>
---	---

A-20 der GL: Die statutarischen Parteigremien

<p>Art. 12 Die Organe der Partei</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Organe der Partei sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. die Delegiertenversammlung c. die Koordinationskonferenz d. die Geschäftsleitung e. das Präsidium f. die Finanzkommission g. die Fraktion der eidgenössischen Räte h. die Geschäftsprüfungskommission i. die SP Frauen* j. die SP60+ k. die SP MigrantInnen 2. In allen Organen und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in den Organen. 3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den Organen und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen. 	<p>Art. 13 Die <u>statutarischen Parteigremien</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die <u>statutarischen Parteigremien</u> sind: <ol style="list-style-type: none"> a. der Parteitag b. der Parteirat c. das Präsidium d. die Finanzkommission e. die Fraktion der eidgenössischen Räte f. die Geschäftsprüfungskommission g. die SP Frauen* h. die SP60+ i. die SP Migrant:innen j. die SP queer 2. <u>In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in die statutarischen Parteigremien. Alle Gruppen innerhalb der Partei sind in den statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</u> 	<p>Die Anpassungen in Absatz 1 liegen in den Anpassungen gemäss Artikel 14 (neu) (Schaffung eines Parteirats) sowie Artikel 12 (neu) (Schaffung eines Organs SP queer) begründet. Die verbesserte Formulierung im Titel sowie in den drei Absätzen geht auf einen Antrag der SP Migrant:innen zurück, der zur modifizierten Annahme empfohlen wird. Da sich der Begriff „Organ“ als Bezeichnung für SP Migrant:innen, SP 60+, SP Frauen* sowie (neu) SP queer etabliert hat, ist er in anderen Zusammenhängen missverständlich. Der Begriff „statutarische Parteigremien“ ist demgegenüber eindeutig.</p>
---	--	---

	3. Die sprachlichen Minderheiten sind in den <i>statutarischen Parteigremien</i> und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.	
--	---	--

A-21: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement de l'article 13 alinéa 1 :</i> → <i>Ajouter une nouvelle lettre « b » : Assemblée des délégué-e-s</i></p> <p><i>Exposé des motifs : L'AD est, par sa composition et le nombre de ses membres, bien plus représentative de la base que le Conseil du parti projeté. Le maintien de deux AD par année permettrait aussi de respecter la séparation des pouvoirs mentionnée plus haut et de réserver l'aspect législatif à des réunions larges (AD et Congrès), permettant aux militant-es de la base d'y participer pleinement – ce que le Conseil de parti exclut en l'état par le nombre restreint de ses membres, la fréquence de ses réunions et sa composition telle que proposée.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitagungen wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt und nicht geschwächt. Dieser Antrag stellt die gesamte Reform in Frage und hätte in Form eines Nichteintretens- oder Rückweisungsantrags gestellt werden müssen.</p>

A-22: Arber Bullakaj, SP Migrant:innen, Virginia Köpfler, SP Frauen*

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu: Art. 13 Abs. 2</i> → <i>ergänzen</i> → <i>2. In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent und Personen mit Migrationshintergrund mit mindestens 20 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in die statutarischen Parteigremien.</i></p> <p>Begründung: <i>Die Frage der angemessenen Vertretung stellt sich zusätzlich zu den Geschlechtern auch in Bezug auf Personen mit Migrationshintergrund. Sie machen mehr als 38% der Bevölkerung aus und müssen in der Partei dementsprechend ein angemessenes Gewicht erhalten.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Es gilt die gleiche Argumentation wie zu Artikel 4. Sobald über die grundsätzliche Geschlechterquote, die eine lange Tradition hat, hinausgegangen wird, wird die Auflistung zwangsläufig unvollständig. Man könnte beispielsweise auch per Quote die Vertretung aller sozialer Schichten oder von Menschen mit Behinderung fordern. Hinzu kommt, dass «Migrationshintergrund» keine klar definierte Kategorie darstellt. Wer ist hier genau gemeint? Der vorliegende Antrag zeugt primär von Partikularinteressen. Die Geschäftsleitung ist selbstverständlich gewillt, die Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wie auch anderer benachteiligter bzw. unterdurchschnittlich verteilter Gruppen innerhalb der Partei zu fördern.</p>

A-23: Marcel Colomb, Markus Christen, Livia Diem, Felix Eichenlaub, Hans Sommer, Meret Rieger, Martin Leschhorn, Etiennette Verrey, SP Basel-Stadt

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 13, Abs. 2: Änderungsantrag Antragsteller:innen beantragen eine Umformulierung wie folgt: <i>In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter Frauen und Männer je mit mindestens 40 Prozent der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in die statutarischen Parteigremien. Alle Gruppen innerhalb der Partei sind in den statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</i></p> <p>Begründung: «Beide Geschlechter» impliziert das es nur 2 Geschlechtsidentitäten geben würde. Mit einer Formulierung Frauen und Männer beschränkt man sich nicht darauf.</p>	<p>Annahme.</p>

A-24 Virginia Köpfli, Marilena Corti, Tamara Funciello, Martine Docourt, Ursula Funk, Pascale Michel, Laurie Willomet, Alina Oppikofer, Onaï Raymond (alle SP Frauen Delegierte), Andrea Scheck Delegierte Stadt St.Gallen, Jessica Brandenburger Delegierte Stadt Basel, Ronja Jansen, Delegierte JUSO Schweiz, Apiyo Amolo, Delegierte SP Migratnt:innen, Eva Keller Delegierte Stadt Bern Süd, Leandra Bias, Delegierte Bern Süd, Yusuf Kulmiye Delegierter Stadt Lausanne, Christel Saura, Delegierte Stadt Genf, Bea Klaus, Delegierte Stadt Aarau, Eva Keller, Delegierte SP Bern Süd Liselotte Lüscher, Delegierte Stadt Bern, Cécile Mermet, Delegierte Val de Travers, Mathilde Mottet, Delegierte JUSO, Jessica Perregaux, Delegierte Marigny, Cristina Zanini Barzaghi, Lugano, Arber Bullakaj, Delegierte SP Migrant:innen

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel 13 Absatz 2</p> <p>2. In allen statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei sind beide Geschlechter mit mindestens 40 Prozent Frauen mit mindestens 50% der Sitze vertreten. Dies gilt auch für die Bestellung von Delegationen in die statutarischen Parteigremien. Alle Gruppen innerhalb der Partei sind in den statutarischen Parteigremien und Kommissionen der Partei angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>Begründung: Die Begründung dieses Antrags ist ähnlich wie derjenige zu Artikel 4. In der jetzigen Formulierung wird eine Binarität suggeriert, und Menschen, die sich weder als Frau noch Mann sehen, werden diskriminiert. Ausserdem wird damit auch eine Männerquote von mindestens 40 % eingeführt. Wir sind uns sicher, angesichts der gesellschaftlichen Realitäten, kann es nicht die Idee der Autor:innen/GL sein, eine solche einzuführen. Ausserdem gehört auch die SP Frauen zu den Parteigremien und dort können Männer nicht Mitglied sein, demnach kann die akute Quote nicht erfüllt werden. Bei Artikel 13 Absatz 2 soll demnach die aktuelle Formulierung ebenfalls durch eine Frauenquote von mindestens 50% ersetzt werden.</p>	<p>Annahme.</p>

A-25 der GL: Der Parteitag

Art. 13 | Der Parteitag

1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.
2. Er besteht aus:
 - a. den Delegierten der Sektionen
 - b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung
 - c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz
 - d. den Mitgliedern der Fraktion der eidgenössischen Räte
 - e. zwölf Delegierten der SP Frauen*
 - f. zwölf Delegierten der SP60+
 - g. zwölf Delegierten der SP MigrantInnen
 - h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien
 - i. zwölf Delegierten der Juso Schweiz
 - j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal
 - k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:
 - Solidar Suisse,
 - Schweizerischer Gewerkschaftsbund,
 - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen
3. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.
4. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.
5. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.
6. Die Geschäftsleitung beruft den Parteitag ein. Sie setzt den Zeitpunkt, den Ort und die Traktandenliste fest.

Art. 14 | Der Parteitag

1. **Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.**
2. **Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert.**
3. **Er besteht aus:**
 - a. **den Delegierten der Sektionen**
 - b. **den Mitgliedern des Parteirats**
 - c. **den Mitgliedern der Fraktion**
 - d. **zwölf Delegierten der SP Frauen***
 - e. **zwölf Delegierten der SP60+**
 - f. **zwölf Delegierten der SP Migrant*innen**
 - g. **zwölf Delegierten der SP queer**
 - h. **je zwei Delegierten der Kantonalparteien**
 - i. **zwölf Delegierten der Juso Schweiz**
 - j. **einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal**
 - k. **Vertreter*innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen:**
 - **Schweizerischer Gewerkschaftsbund,**
 - **Solidar Suisse,**
 - **Solifonds,**
 - **Schweizerisches Arbeiterhilfswerk**
 - **Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen**
4. **Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.**
5. **Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.**
6. **Alle vertretenen Parteiorgane bzw. -organisationen**

Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung. Er findet neu zweimal jährlich statt. Zur Begründung im Detail siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision. Die Kompetenzen des Parteitags wurden aufgrund verschiedener Anträge nochmals modifiziert. Ein Antrag des PS Ticino, der die Übersetzung aller Unterlagen und der Diskussion auch auf Italienisch vorsieht, wird von der Geschäftsleitung zur Annahme empfohlen. Entsprechend wurde ein neuer Absatz 10 eingefügt. Die Kosten dafür belaufen sich auf etwa 30'000 Franken im Jahr.

7. Alle antragsberechtigten Organe und Organisationen erhalten spätestens 16 Wochen vor dem Parteitag die provisorische Traktandenliste, die Anträge der Geschäftsleitung und die statutarischen Berichte.
8. Den antragsberechtigten Organen und Organisationen ist eine Frist von mindestens 10 Wochen zur Einreichung von Anträgen einzuräumen. Die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die von den antragsberechtigten Organen und Organisationen bis zu dieser Frist gemeldeten KandidatInnen für Parteiämter sind den Delegierten des Parteitages mindestens vier Wochen vor dem Parteitag zuzustellen.
9. Die Geschäftsleitung kann die Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.
10. Die Geschäftsleitung bestimmt die Leitung des Parteitages.
11. Der Parteitag darf nur traktandierte Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag der Geschäftsleitung vorliegen.
12. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.

sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.

7. **Der Parteitag** ist insbesondere zuständig für:
 - a. die Abnahme der Berichte **des Parteirats** und der Fraktion
 - b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte**
 - c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
 - d. Festsetzung des Beitrags an die Juso**
 - e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident*innen und** der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident*innen der Partei **sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre.**
 - f. Wahl der 10 frei gewählten Mitgliedern des Parteirates.*
 - g. Entscheide über Anträge
 - h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden*
 - i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, sofern zeitlich möglich*
 - j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich*
 - k. Verabschiedung des Programms
 - l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele*
 - m. Revision der Statuten
 - n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch **den Parteirat.**
 - o. Rekurse gegen Entscheide über Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen durch den Parteirat**
 - p. Rekurse gegen Entscheide über Zulassung und Auflösung von Foren durch den Parteirat**
8. **Der Parteitag wird einberufen:**
 - a) **Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die**

	<p>Art der Durchführung und die Traktandenliste fest. oder:</p> <p>b) Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Begehren muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. <i>Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.</i></p> <p>11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	
--	--	--

A-26: Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Carlo Lepori; Yannick Demaria; Gina La Mantia (Behandlung im Block “Präsidium”, vgl. A-66ff.)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 – Der Parteitag</p> <p><i>Ergänzen:</i></p> <p>„<u>«Almeno una delle persone elette alla vicepresidenza non deve avere al momento della sua elezione un seggio all’Assemblea federale»</u>“</p> <p>Begründung: <i>Attualmente i membri della Presidenza, ad eccezione della presidenza della GISO Svizzera, sono tutti eletti all’Assemblea federale. Questo era prassi anche in passato. Con questo emendamento si vuole riequilibrare questo aspetto affinché la Presidenza non sia un gremio eccessivamente vicino all’attività parlamentare.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag ist zwar nachvollziehbar. Es ist auch heute bereits möglich, dass Genoss:innen ohne Parlamentsmandat auf Bundesebene gewählt werden können, eine entsprechende Vorschrift in den Statuten halten wir aber für zu einschränkend. Die Kandidatur von David Roth für das Vizepräsidium der Partei zeigt, dass Kandidaturen von Genoss:innen ausserhalb von «Bundesbern» auch ohne statutarische Vorgabe möglich sind.</p>

A-27: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 14 alinéa 2 → Modifier par : En règle générale, il se réunit au moins une fois par an et dure un jour. En règle générale, un Congrès d'une durée de deux jours est organisé tous les deux ans.</p> <p>Exposé des motifs : Tenir deux congrès par an revient à quadrupler le rythme de ces congrès et nous amène à penser que nous aurons assez vite fait le tour des villes pouvant accueillir un tel événement. En effet, même pour une durée d'une seule journée, le nombre de délégué-e-s présent-e-s à un congrès est important et toutes les régions n'ont pas les infrastructures nécessaires à accueillir un tel événement. Dans les faits, plusieurs cantons se verront empêchés d'en organiser et n'accueilleront plus d'évènements nationaux de notre parti sur leur sol.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der neu zweimal jährlich durchgeführte Parteitag ersetzt die Delegiertenversammlungen und dient dem Einbezug der Parteibasis, da somit viel mehr Genoss:innen an der Entscheidungsfindung teilnehmen können. Der Einbezug der Parteibasis ist aus Sicht der Geschäftsleitung sehr viel wichtiger als die Frage, wo die Versammlungen stattfinden. Für die GL ist selbstverständlich klar, dass weiterhin alle Landesteile berücksichtigt werden sollen.</p>

A-28: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost, Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne (gemeinsame Behandlung mit A-30)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 14 Le congrès, al. 3 des délégué-e-s des sections et de partis de la commune (Ergänzung),</p> <p>Begründung: Explications : L'art. 6, al. 2 exige que les sections présentes sur le même territoire communal se regroupent en « Parti socialiste de la commune », il est ainsi nécessaire que l'appartenance des membres à ces partis de la commune soit aussi reconnue. Nous proposons également de modifier fédérations de « district » en « fédérations régionales » car les districts ne correspondent pas à la réalité du terrain dans certains cantons. Le terme régional permet une plus grande flexibilité.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Delegierten für die Parteitage der SP Schweiz wurden immer von den Sektionen und den Kantonalparteien gestellt. Die Stadtparteien haben noch nie Delegierte an Parteitage entsandt. Stadt- wie auch Bezirksparteien sind zusätzliche organisatorische Gliederungen der Partei, die der Politik auf regionaler bzw. auf kommunaler Ebene dienen, aber nicht grundlegende Einheiten der Partei. Die Entsendung der Delegierten soll Aufgabe der Sektionen und Kantonalparteien bleiben.</p>

A-29: Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 3 Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 3 anpassen: «Vertreter*innen von SP Frauen*, SP 60+, SP Migrant*innen und SP queer, proportional zu ihrer jeweiligen Mitgliederanzahl»</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Aus Sicht der Geschäftsleitung sind alle Organe ebenso wie die JUSO gleichberechtigt und erfüllen wichtige Aufgaben innerhalb</p>

<p>Begründung: Die Organisationen erhalten in den vorgeschlagenen Statuten allesamt pauschal 12 Delegierte, die sie an den Parteitag entsenden können. Die Organisationen sind jedoch unterschiedlich gross. Die SP Frauen* haben beispielsweise mehr Mitglieder als die JUSO. Diese Grössenunterschiede sollten – ähnlich wie auch bei den Sektionen – berücksichtigt werden. Die Anzahl der Vertreter*innen, die diese Organisationen an den Parteitag entsenden können, sollte daher die jeweilige Mitgliederanzahl berücksichtigen.</p>	<p>und ausserhalb der Partei. Die SP Frauen* verfügen insbesondere deshalb über mehr Mitglieder, weil alle eintretenden Frauen automatisch auch Mitglieder der SP Frauen* werden, während dies für andere Gruppen (z.B. Jugendliche) nicht gilt. Die Geschäftsleitung lehnt die vorgeschlagene Ungleichbehandlung ab. Hinzu kommt, dass der Antrag unvollständig ist, indem nicht definiert wird, wieviele Delegierte denn die Organe zugesprochen erhalten sollen.</p>
--	---

A-30: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost, Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne (gemeinsame Behandlung mit A-28)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 14 Le congrès, al. 5</p> <p>Chaque section a droit à un-e délégué-e. Lorsqu'une section compte plus de 50 membres, elle a droit à un-e délégué-e supplémentaire par tranche de 60 membres. Chaque nouvelle tranche, même partielle, donne droit à un-e délégué-e supplémentaire. Les délégué-e-s doivent être membres de la section qu'ils représentent. <u>Lorsque les sections sont regroupées en parti de la commune, celui-ci a droit à un-e délégué-e (= Ergänzung).</u></p> <p>Begründung: Il est nécessaire que les partis de la commune puissent aussi être représenté-e-s sans dépendre directement des sections qui désignent leurs propres délégué-e-s. Ceci est d'autant plus important si le parti de la commune est représenté au sein du Conseil de parti afin de permettre le relais des informations. En effet, le Conseil de parti se réunissant six fois par an et le Congrès deux fois, une bonne coordination est nécessaire.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Delegierten für die Parteitage der SP Schweiz wurden immer von den Sektionen (proportional nach Mitgliedschaft) und den Kantonalparteien (2 pro Kanton) gestellt. Die Stadtparteien haben noch nie Delegierte an Parteitage entsandt. Stadt- wie auch Bezirksparteien sind zusätzliche organisatorische Gliederungen der Partei, die der Politik auf regionaler bzw. auf kommunaler Ebene dienen, aber nicht grundlegende Einheiten der Partei. Die Entsendung der Delegierten soll Aufgabe der Sektionen und Kantonalparteien bleiben.</p>

A-31: Carmen Muffler und Luka Markić, SP Kanton Schwyz

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Antrag zu Art. 14 des Statutenentwurfs (Parteitag):</p> <p>Der Parteitag soll neben den im Entwurf vorgeschlagenen Aufgaben, zudem folgende Kompetenzen erhalten bzw. behalten, mithin sei Art. 14 Ziff. 7 mit folgenden Buchstaben zu ergänzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen. • das Lancieren und die Unterstützung von Referenden. • das Lancieren und die Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen. • den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat. 	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Statuten formulieren eindeutig, dass der Parteitag das oberste Organ der Partei ist. Daran besteht auch aus Sicht der Geschäftsleitung kein Zweifel. Wir möchten aber zu bedenken geben, dass es zeitlich nicht immer möglich sein wird, alle Geschäfte dem Parteitag vorzulegen. Genau deshalb wurden die</p>

- die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.

Begründung: Die SP Kanton Schwyz bedankt sich bei der Geschäftsleitung der SP Schweiz für die teilweise Zustimmung zu unserem Antrag aus der ersten Vernehmlassungsrunde. Aufgrund der Tatsache, dass insbesondere die SP Waadt, Neuenburg und verschiedene Kreisparteien der SP Stadt Zürich ähnliche Anträge gestellt haben, halten wir an unserem Antrag fest. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Dass der Parteitag das wichtigste und oberste Organ der Partei ist, geht aus dem neuen Kompetenzkatalog des Parteitages jedoch nicht mehr hervor. Gemäss Vorschlag soll der Parteitag in Zukunft im Grossen und Ganzen nur noch über statutarische Geschäfte entscheiden. Das wird dem obersten Organ nicht gerecht. Wichtige Entscheidungen, die die Politik der Partei und des Bundes betreffen, sollen vom obersten Organ entschieden werden, wie bspw. die Wahl von wichtigen Parteiämtern aber auch die Kompetenz, selbstständig Initiativen und Referenden initiieren, ohne dass ein anderes Organ die Initiierung beantragen muss. Die wichtigste Aufgabe, die unserer Meinung nach vom Parteitag jedoch zwingend übernommen werden muss, ist die Parolenfassung zu eidgenössischen Volksabstimmungen. Die politische Agenda wird in der Schweiz durch die Abstimmungsvorlagen geprägt. Über die Parolenfassung soll, wie bisher, eine breitere Basis entscheiden und nicht ein wenig repräsentativer Parteirat. Es bestünde ansonsten die Gefahr, dass es zu einer regelrechten Entfremdung zwischen Parteibasis und Parteiführung kommt. Die SP ist bekannt für ihre lebendige Diskussionskultur und die Forderung nach mehr Basisdemokratie. Das muss sich im Kompetenzkatalog des Parteitages wiederfinden. Sollte aus Gründen der Dringlichkeit eine Entscheidung nicht durch den Parteitag gefällt werden können, kann der Parteirat stellvertretend die Kompetenzen des Parteitages wahrnehmen.

zeitlichen Einschränkungen (beispielsweise bei den Parolenfassungen) auch transparent formuliert. Was Referendumsentscheide angeht, werden diese bereits heute in Einzelfällen durch das Präsidium gefällt und im Nachgang den anderen Parteigremien zur Genehmigung vorgelegt, da ansonsten in gewissen Fällen aufgrund der knappen gesetzlichen Frist zur Ergreifung eines Referendums gar keine Referendumskampagnen mehr möglich wären. Der modifizierte Statutentext, der mit Versand II verschickt worden ist, versucht, den formulierten Bedenken Rechnung zu tragen, ohne jedoch unrealistische Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen. Hinzu kommt, dass der Parteirat in Teilen auch die Delegiertenversammlung ersetzt und es somit auch stimmig ist, einzelne DV-Kompetenzen dem Parteirat zu übertragen (beispielsweise die Wahl des Generalsekretariats). Der Vorschlag zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat war übrigens auch bereits in den alten Statuten eine Kompetenz der Geschäftsleitung. Es leuchtet nicht ein, weshalb diese plötzlich um mehrere Stufen verschoben werden soll.

A-32: Clémence Danesi (JS Suisse), David Raccaud (PS Bussigny), Joakim Martins (PS Lausanne), Romain Pilloud (PS Montreux), Yusuf Kulmiye (PS Lausanne) (gemeinsame Behandlung mit A-33)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement à l'article 14 Le congrès / alinéa 7 Les compétences du Conseil de parti englobent notamment : → <i>Ajout d'une lettre</i> <i>La détermination des candidatures socialistes en vue des élections au Conseil fédéral.</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>Dans un parti démocratique, c'est à la base de ce dernier de déterminer les candidatures à une élection. Dans les sections cantonales, ce sont les Congrès qui déterminent les candidatures socialistes en vue des élections au Conseil d'État, il doit en être de même au niveau suisse.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Vorschlag zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat war bereits in den alten Statuten eine Kompetenz der Geschäftsleitung zu Handen der Fraktion. Es leuchtet nicht ein, weshalb diese plötzlich um mehrere Stufen verschoben werden soll. Hinzu kommt, dass die Bestimmung verhältnismässig radikal formuliert ist. Es handelt sich nicht wie bisher um ein Vorschlagsrecht, sondern um eine «Bestimmung», was auch juristisch nicht unproblematisch ist, da die Parlamentsmitglieder ohne Instruktionen stimmen. Auch aus zeitlichen Gründen kann es nicht immer möglich sein, den Parteitag entscheiden zu lassen.</p>

A-33: Nenad Stojanović (PS Lugano) (gemeinsame Behandlung mit A-32)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement de l'article 14 (Congrès), alinéa 7</i> → <i>ajouter</i> <i>Les compétences du Congrès englobent notamment :</i> <i>(nouvelle lettre) : La décision concernant les candidat-e-s du PS Suisse aux élections du Conseil fédéral.</i></p> <p>→ <i>Les suggestions ne seront pas acceptées (Révision dans le sens de...)</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>Sur tous les niveaux du PS Suisse, les candidatures pour les élections des exécutifs (des communes, des villes, des cantons) sont décidées dans des Congrès ou d'autres organes inclusifs. C'est logique, car il s'agit des personnes qui, si élues, seront des principaux visages publics du parti avec un important pouvoir décisionnel. A fortiori, ce même principe doit s'appliquer aux membres socialistes du Conseil fédéral. Le fait qu'ils/elles sont élu-e-s par le Parlement n'est pas une raison suffisante pour que la décision soit de compétence exclusive du Groupe PSS aux Chambres fédérales.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Vorschlag zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat war bereits in den alten Statuten eine Kompetenz der Geschäftsleitung zu Handen der Fraktion. Es leuchtet nicht ein, weshalb diese plötzlich um mehrere Stufen verschoben werden soll. Hinzu kommt, dass die Bestimmung verhältnismässig radikal formuliert ist. Es handelt sich nicht wie bisher um ein Vorschlagsrecht, sondern um eine «Bestimmung», was auch juristisch nicht unproblematisch ist, da die Parlamentsmitglieder ohne Instruktionen stimmen. Auch aus zeitlichen Gründen kann es nicht immer möglich sein, den Parteitag entscheiden zu lassen.</p>

A-34 Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: <i>Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 8</i> <i>Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 8 Satz 1 anpassen: «Das Präsidium beruft den Parteitag ein»</i></p> <p>Begründung: <i>Gemäss den vorgeschlagenen Statuten würde der Parteitag durch den Parteirat einberufen werden. Bisher war diese Kompetenz statutarisch bei der Geschäftsleitung, wurde jedoch de facto vom Präsidium wahrgenommen. Um diese de facto Wahrnehmung der Aufgabe in den neuen Statuten abzubilden, beantragt die SP Zürich 7 und 8, dass das Präsidium den Parteitag einberuft. Zudem ist das Präsidium mit der Leitung des Parteitages beauftragt; daher ist es nur schlüssig, dass der Parteitag durch das Präsidium einberufen wird.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Der Parteitag soll vom Parteirat als hierarchisch nächsttieferen Organ einberufen werden.</p>

A-35: Romain Dubois, Parti socialiste neuchâtelois (gemeinsame Behandlung mit A-59 und A-60)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement de l'article 14 alinéa 8</i> → Ajouter : <i>Si une question politique d'importance et de la compétence du Congrès doit être urgemment traitée, 100 membres du parti ou 5 sections cantonales peuvent demander la convocation dudit Congrès. Dans un tel cas, le Congrès doit se dérouler aussi vite que possible, mais dans un délai maximum de 2 mois.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p>

<p><i>Exposé des motifs : Si le Congrès veut pouvoir agir comme espace de discussion sur des sujets d'actualité, sa convocation doit être possible sur demande de membres ou de sections.</i></p>	<p>Das Anliegen ist berechtigt, die vorgeschlagenen Fristen sind jedoch unrealistisch. Wie die Erfahrung zeigt, ist es praktisch unmöglich, innerhalb derart kurzer Zeit einen bezahlbaren Raum für einen Parteitag mit über 1'000 Delegierten zu finden. Auch können so nicht rechtzeitig die notwendigen Dokumente erstellt, den Gremien unterbreitet und übersetzt werden. Die Sektionen beklagen sich schon heute darüber, dass die Fristen für Stellungnahmen und Anträge zu knapp sind. Die Geschäftsleitung teilt aber die Ansicht, dass aus demokratiepolitischen Gründen die bisherige Möglichkeit einer Einberufung eines Parteitags durch sieben kantonale Geschäftsleitungen und einen Fünftel der Sektionen beibehalten werden soll. Diese Möglichkeit soll deshalb erneut in Art. 14 Ziff. 8 lit. b verankert werden.</p>
---	--

A-36: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“: Artikel 14. Parteitag</i> → Antrag um Ergänzung → 13. Die Vorbereitung des Parteitags wird durch ein virtuelles Diskussionsforum unterstützt, welches allen Delegierten offensteht</p> <p><i>Begründung: Ohne Transparenz über die Anträge werden x-fach beinahe identische Anträge eingereicht, mit enormem Aufwand.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Vorbereitung des Parteitags ist Aufgabe der entsendenden Parteigliederungen (Kantonalparteien, Sektionen, Organe). Nach Ablauf der Antragsfrist I ist ersichtlich, wer ähnlich lautende Anträge eingereicht hat, entsprechend kann Kontakt aufgenommen werden. Das vorgeschlagene offizielle Forum wäre auch für die Mitglieder des Präsidiums offen, was allenfalls dazu führen könnte, dass strategische Diskussionen wiederum an anderen Orten geführt werden und damit nicht allen zugänglich sind. Aus unserer Sicht hat sich die aktuelle Praxis bewährt. Die Geschäftsleitung ruft insbesondere die Kantonalparteien und Sektionen dazu auf, der Vorbereitung der Parteitage zusammen mit den Delegierten die nötige Wichtigkeit beizumessen und entsprechende Austauschveranstaltungen zu organisieren.</p>

A-37 der GL: Der ordentliche Parteitag (Streichung)

<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2. Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion b. Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. c. Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. d. Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen e. Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden f. Verabschiedung des Programms g. Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre h. Revision der Statuten i. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	<p>Art. 14 Der ordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.—Der ordentliche Parteitag tritt alle zwei Jahre zusammen. 2.—Er ist insbesondere zuständig für: <ol style="list-style-type: none"> j.—die Abnahme der Berichte der Geschäftsleitung und der Fraktion k.—Festsetzung der Mitgliederbeiträge, soweit nicht die Delegiertenversammlung zuständig ist. l.—Wahl des Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin, der zwei bis fünf frei gewählten VizepräsidentInnen der Partei sowie von drei weiteren Mitgliedern der Geschäftsleitung. m.—Entscheide über Anträge der antragsberechtigten Organe bzw. Organisationen n.—Lancierung und Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden o.—Verabschiedung des Programms p.—Festlegen der politischen Ziele alle vier Jahre q.—Revision der Statuten r.—Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch die Delegiertenversammlung. 	
---	---	--

A-38 der GL: der Parteirat

	<p>Art. 14 (neu) Der Parteirat</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Der Parteirat tritt auf Einladung <i>der Leitung des Parteirats</i> mindestens <i>viermal</i> jährlich zusammen, davon mindestens viermal physisch. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement. 3. <i>Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats</i> 	<p>Der Parteirat ist ein neu geschaffenes Gremium, das die Geschäftsleitung, die Koordinationskonferenz und in Teilen die Delegiertenversammlung (DV) ersetzt. Es handelt sich um ein breit abgestütztes, repräsentatives „Partei-parlament“, das die strategische Politikformulierung auf Bundesebene ermöglicht. Die Anzahl Sitzungen wurde im Vergleich zum ursprünglichen Vorschlag aufgrund von Anträgen der SP Graubünden und des PS Genevois auf (mindestens) vier reduziert. Die Möglichkeit der dringlichen Einberufung des Parteirats geht auf einen Antrag des PS Neuchâtelois zurück. Die Sitzungen des Parteirats sollen, wie verschiedentlich beantragt wurde, nicht öffentlich sein.</p>
--	--	---

die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.

4. **Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.**
5. **Der Parteirat tagt in der Regel nicht öffentlich. ~~Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.~~**
6. *Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.*
7. **Der Parteirat besteht aus:**
 - a. **den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss.**
 - b. **den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss.**
 - c. **den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident*innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär*innen.**
 - d. **je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant*innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen.**
 - e. **je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss.**
 - f. **je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des**

Aufgrund verschiedener Anträge wurde der Begriff „Präsidium“ durch „Leitung“ ersetzt, um Verwechslungen mit dem Parteipräsidium zu vermeiden. Die Arbeitsweise der Leitung wurde aufgrund zahlreicher Anträge zusätzlich geklärt. Zur zusätzlichen Vertretung der grösseren Kantone und der Städte schlägt die Geschäftsleitung aufgrund verschiedener Anträge eine neue Formulierung vor.

Forums sein muss.

- g. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.
- h. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident*innen der Fraktion.
 - den Berater*innen/persönlichen Mitarbeiter*innen der SP-Bundesrät*innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d, e und f können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

- 8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitagen.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Handen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen.
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat*innen für den Bundesrat.

- j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte.
- k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.
- l. die Verwaltung der Finanzen.
- m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Handen des Parteitages.
- n. *die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.*
- o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen, eidgenössischen Chefbeamt*innen usw.
- ~~p. die Abnahme der Jahresrechnung und der Berichte.~~
- q. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.
- r. die Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen
- s. die Regelung der Themenkommissionen in Bezug auf Einsetzung, Auflösung, Auftrag, der weiteren Organisation sowie der Arbeitsweise und der Berichterstattung an den Parteitag in einem Reglement.
- t. die Zulassung und Auflösung von Foren
- u. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.
- v. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.
- w. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.
- x. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.
- y. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss einer Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8
- z. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds

	<p>durch das Präsidium.</p> <p>aa. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>bb. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant*innen und der SP queer.</p> <p>cc. Organisation und Administration der internationalen Sektion</p> <p>dd. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>8. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage <u>durch den Parteitag oder</u> in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	
--	---	--

A-39: Nicola Siegrist, Geschäftsleitung; Ronja Jansen, Präsidium, Muriel Günther, Geschäftsleitung

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14, 2</p> <p>Ändern: <i>Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestens viermal sechsmal jährlich physisch oder digital zusammen. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</i></p> <p>Begründung: <i>Wenn der Parteirat ein ernsthafter Ersatz für die heutige GL, die Koko und die DVs darstellen soll, muss er häufiger stattfinden als 4x jährlich. Ansonsten ist es noch schwieriger, aktuelle Entwicklungen in strategische Entscheidungen einfließen zu lassen. Damit eine kontinuierliche und wirksame strategische Diskussion im Parteirat tatsächlich möglich ist, braucht es mindestens sechs Sitzungen pro Jahr. Die anständige Vorbereitung der zwei jährlichen Parteitage lässt sich ausserdem in vier Treffen kaum bewerkstelligen. Mit sechs Sitzungen jährlich ist der Parteirat parteiintern gut zwischen dem Parteitag und dem Präsidium platziert.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Für alle Mitglieder sowie für das Zentralsekretariat bedeuten sechs Sitzungen im Jahr einen grossen Aufwand. Die Geschäftsleitung weist darauf hin, dass der Parteirat bei dringenden Geschäften selbstverständlich auch Zirkularbeschlüsse fassen kann; dies wird im Parteirats-Reglement so festgelegt werden. Hinzu kommt, dass mit der vorgeschlagenen Formulierung durchaus auch mehr als vier Sitzungen im Jahr durchgeführt werden können, wenn dies nötig ist. Zu beachten ist weiter, dass die Mitglieder des Parteirats Kantonalparteien und weitere Gremien vertreten, die ihrerseits zwischen den Sitzungen des Parteirats Beschlüsse fassen und die Geschäfte des Parteirats vorberaten werden. Auch deshalb ist es nicht sinnvoll, die Anzahl Sitzungen zu erhöhen, da die Belastung auch der Ehrenamtlichen damit noch höher wird.</p>

A-40: PS genevois - Romain de Sainte Marie, Carine Simoes, Lydia Schneider Hausser

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Art. 14 (nouveau), ch. 4 : Modification</i></p> <p><i>Le Conseil de parti élit une Présidence parmi ses membres, composée de trois membres à droits égaux, provenant d'au moins deux différentes régions linguistiques du pays, si possible de trois.</i></p> <p><i>Le Conseil de parti est présidé ou coprésidé par un-e ou deux membre(s) de la présidence, selon un tournus défini à l'avance, qui veille à respecter en alternance une représentation régulière des sexes et des régions linguistiques.</i></p> <p>Justification : <i>Le Conseil du parti comme organe à part, avec sa propre présidence, risque d'amener de la confusion auprès des médias et des militant-es. Nous avons le sentiment que ce nouvel organe ajoute de la complexité à la structure du parti. Par ailleurs, nous ne sommes pas convaincu-es qu'une Présidence tripartite soit adéquate. Une Présidence ou Co-présidence devrait faciliter la direction de cette instance. Celle-ci devra en outre veiller à respecter en alternance une représentation régulière des sexes et régions linguistiques.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Ein vom Parteipräsidium unabhängiges Präsidium bzw. eine Leitung des Parteirats ist ein wichtiges Element der personellen und strukturellen Unabhängigkeit und Eigenständigkeit des Parteirats gegenüber dem Parteipräsidium.</p>

A-41: Cristina Zanini Barzagli; Yannick Demaria, Gina La Mantia

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 (Neu) – Der Parteirat <i>Ergänzung bei Abs. 4:</i></p> <p><i>„Almeno due di queste quattro riunioni devono tenersi nella Svizzera latina“</i></p> <p>Begründung: <i>In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che le riunioni si tengano in tutte le regioni linguistiche.</i></p>	<p>Annahme.</p>

A-42: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu „Text neue Statuten“: <i>Artikel 14. Parteirat</i></p> <p>→ Antrag um Ergänzung</p> <p>→ Absatz 5: <i>Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.</i></p>	<p>Annahme.</p>

<p>Begründung: Parteimitglieder mit wenig Zeit (Arbeit, Kinderbetreuung) sollen sich ebenfalls einbringen können. Dadurch wird wertvolles Wissen erschlossen und zusätzliche Perspektiven und Lebensrealitäten finden Eingang in das Ideen- und Meinungs-Repertoire der SP. Zudem steigt durch niederschwellige Formen der Beteiligung die Identifikation mit der Partei.</p>	
--	--

A-43: Jenny Heeb (SP Stadt St.Gallen), Mathias Holenstein (SP Rapperswil-Jona), Margrit Zürcher-Braun (SP Rorschach Stadt am See), Noam Leiser (SP Kreis Rorschach), Daniel Kehl (SP Stadt St.Gallen), Marco Dal Molin (SP Stadt St.Gallen/KoKo), Chompel Balok (SP Stadt St.Gallen), Sina Eggimann (SP Rapperswil-Jona), Brigitta Kuratli (SP Rorschach Stadt am See), Andrea Scheck (SP Stadt St.Gallen/KoKo) (gemeinsame Behandlung mit A-44)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 (neu), Absatz 5 → aufrechterhalten des Originals <i>Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen.</i> Begründung: Die Transparenz ist ein wichtiger Grundpfeiler unserer politischen Arbeit. Auch bei den Delegiertenversammlungen und Parteitagen wird es heute so gelebt, dass in der Praxis niemand ausgeschlossen oder weg-gewiesen wird. Darum wünschen wir weiterhin die grundsätzliche Öffentlichkeit der politischen Arbeit, mit Aus-schluss der Öffentlichkeit bei guten Gründen.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat diese Frage intensiv diskutiert. Im Inte- ressen der parteiinternen offenen Diskussion hat sich die Ge- schäftsleitung für die vorgelegte Formulierung (in der Regel nicht öffentlich, öffentliche Debatten aber möglich) entschieden und möchte daran auch festhalten.</p>

A-44: Clémence Danesi (JS Suisse), David Raccaud (PS Bussigny), Joakim Martins (PS Lausanne), Samuel de Vargas (PS Lausanne), Romain Pilloud (PS Montreux), Yusuf Kulmiye (PS Lausanne) (gemeinsame Behandlung mit A-43)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 14 Le conseil de parti / alinéa 5 → Modifier <i>En règle générale, Le Conseil de parti ne se tient pas en public. Dans des cas exceptionnels, il peut se réunir à huis clos dans le cas d'affaires nécessitant une discrétion particulière.</i> Exposé des motifs : Le conseil de parti est pensé comme le parlement du Parti socialiste suisse, comme tout parlement démocratique, celui-ci se doit d'être transparent et public. Sans publicité des débats, il est absolument impossible de comprendre les décisions du Conseil de parti. Ainsi, nous proposons de revenir à la proposition initiale du Comité directeur.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hat diese Frage intensiv diskutiert. Im Inte- ressen der parteiinternen offenen Diskussion hat sich die Ge- schäftsleitung für die vorgelegte Formulierung (in der Regel nicht öffentlich, öffentliche Debatten aber möglich) entschieden und möchte daran auch festhalten.</p>

A-45: Mirjam Veglio, Co-Präsidentin SP Kanton Bern, Delegierte SP Kanton Bern

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Ergänzung: Art. 14 (neu) Der Parteirat, Abs. 7a den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter*in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Kantonalparteien mit über 1'000 Mitglieder haben Anrecht auf eine zusätzliche Vertretung. Kantonalparteien mit über 3'000 Mitgliedern haben Anrecht auf zwei zusätzliche Vertretungen.</p> <p>Begründung: Es wird begrüsst, dass jede Kantonalpartei mindestens eine Vertretung im Parteitag hat. Die Mitgliederzahlen der einzelnen Kantonalparteien unterscheiden sich jedoch massiv. Während die kleinsten weniger als 20 Mitglieder haben, verfügt die grösste Kantonalpartei über mehr als 6'000 Mitglieder. Dem muss bei der Zusammensetzung des Parteirats Rechnung getragen werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Grössen im Parteirat nicht direkt abgebildet werden können. Deshalb wird als Kompromiss eine zusätzliche Vertretung ab 1'000 Mitglieder und zwei zusätzliche Vertretungen ab 3'000 Mitgliedern beantragt.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7, Buchstabe a entspricht einem Kompromissvorschlag, der den unterschiedlichen Mitgliederzahlen Rechnung trägt, diese jedoch nicht zu hoch gewichtet. Beim Parteirat geht es darum, dass der Austausch zwischen allen Parteigliederungen sichergestellt wird, und nicht darum, dass die einen den anderen ihre Meinung «aufzwingen» können. Für den Austausch reichen die vorgeschlagenen Vertretungen aus, hinzu kommt, dass der Parteirat nicht zu gross werden soll, um den Austausch eben auch wirklich sicherstellen zu können.</p>

A-46: Manuel Zwysig, Florian Schweri, Christel Saura, Amanda Ojalvo, Bineta Ndiaye, Jean-Marie Mellana, Oriana Brücker, Olga Baranova, Albert Anor (PS Ville de Genève – SP Stadt Genf) (gleichlautend mit A-47, gemeinsame Abstimmung)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 (neu) Ziff. 7, Bst. a. / ersetzen "Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss." durch "Parteien aus Kantonen mit mehr als 300.000 Einwohnern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung." Ersetzen.</p> <p>Begründung : Wir begrüssen die Einbeziehung aller Kantonalparteien, meinen aber, dass die bevölkerungsreichsten Kantone die Möglichkeit haben sollten, einen zusätzlichen Vertreter in den Parteirat zu entsenden (z.B. der oder die GeneralsekretärIn).</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7, Buchstabe a entspricht einem Kompromissvorschlag, der den unterschiedlichen Mitgliederzahlen bzw. Kantonsgrössen Rechnung trägt, diese jedoch nicht zu hoch gewichtet. Beim Parteirat geht es darum, dass der Austausch zwischen allen Parteigliederungen sichergestellt wird, und nicht darum, dass die einen den anderen ihre Meinung «aufzwingen» können. Für den Austausch reichen die vorgeschlagenen Vertretungen aus, hinzu kommt, dass der Parteirat nicht zu gross werden soll, um den Austausch eben auch wirklich sicherstellen zu können.</p>

A-47: PS genevois - Romain de Sainte Marie, Carine Simoes, Lydia Schneider Hausser (gleichlautend mit A-46, gemeinsame Abstimmung)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 14 (nouveau), ch.7 let.a : Ajout :</p> <p><i>Le Conseil de parti se compose d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné. Les Partis cantonaux des cantons dont la population dépasse 300'000 habitant-es disposent d'un-e représentant-e supplémentaire.</i></p> <p>Justification : <i>Cela nous semble indispensable que les partis cantonaux soient représentés dans cette instance. Toutefois, la répartition d'un siège par canton, quel que soit le nombre d'habitant-es ne nous semble pas cohérente. Nous sommes favorables à un siège supplémentaire pour les cantons avec plus de 300'000 habitant-es.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7, Buchstabe a entspricht einem Kompromissvorschlag, der den unterschiedlichen Mitgliederzahlen bzw. Kantonsgrössen Rechnung trägt, diese jedoch nicht zu hoch gewichtet. Beim Parteirat geht es darum, dass der Austausch zwischen allen Parteigliederungen sichergestellt wird, und nicht darum, dass die einen den anderen ihre Meinung «aufzwingen» können. Für den Austausch reichen die vorgeschlagenen Vertretungen aus, hinzu kommt, dass der Parteirat nicht zu gross werden soll, um den Austausch eben auch wirklich sicherstellen zu können.</p>

A-48: Parti socialiste vaudois - Jessica Jaccoud

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 14 (nouveau), alinéa 7a – Le Conseil de Parti</p> <p>5. Le Conseil de Parti se compose : a. d'un-e De 1 à 3 représentant-e-s pour chaque Parti cantonal proportionnellement à son nombre de membres, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné. Les partis cantonaux comptant plus de 2000 membres ont droit à un-e deuxième représentant-e, qui doit être membre de l'organe directeur suprême du parti cantonal.</p> <p>Exposé des motifs : <i>Il est évidemment indispensable que chaque Parti cantonal puisse être représenté dans cet instance. Toutefois, nous devons prendre en compte les grandes différences du nombre de membres qu'il y a entre nos différentes sections. Si certaine section cantonale ont moins de 100 membres, d'autres en ont plus de 5'000. Il nous paraît essentiel de tenir compte de cela dans la composition du Conseil de Parti.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7, Buchstabe a entspricht einem Kompromissvorschlag, der den unterschiedlichen Mitgliederzahlen bzw. Kantonsgrössen Rechnung trägt, diese jedoch nicht zu hoch gewichtet. Beim Parteirat geht es darum, dass der Austausch zwischen allen Parteigliederungen sichergestellt wird, und nicht darum, dass die einen den anderen ihre Meinung «aufzwingen» können. Für den Austausch reichen die vorgeschlagenen Vertretungen aus, hinzu kommt, dass der Parteirat nicht zu gross werden soll, um den Austausch eben auch wirklich sicherstellen zu können.</p>

A-49: Samantha Dunning, PSR Bienne, Susanne Clauss Biel-Stadt/Ost, Co-Präsidium SP Gesamtpartei Biel/Bienne

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Art. 14 (nouveau) Le conseil de Parti, al. 7 littera b</i></p> <p>d'un-e représentant-e pour chaque section ou parti de la commune des villes de Suisse de plus de 50'000 habitant-e-s. (Änderung) qui doit être membre de l'organe directeur de la section ou du parti de la commune (Ergänzung) concerné.</p> <p><i>Begründung: Certaines grandes villes ont plusieurs sections sur leur territoire et sont tenues de s'organiser en parti de la commune, dans ce cas-là il nous semble nécessaire de préciser que le/la représentant-e de la ville en question représente l'ensemble des sections et fasse donc partie de l'organe directeur du parti de la commune. Nous proposons les villes de plus de 50'000 habitant-e-s car la démographie des villes peut rapidement varier (notamment avec la fusion de communes) et il faudrait sans cesse reléguer certaines villes. De plus, selon les données actuelles, en prenant les 10 plus grandes villes de Suisse, certaines régions, notamment linguistiques, seraient sous-représentées au sein du Conseil de parti et ceci aurait pour conséquence que certaines villes regroupant un bassin électoral important pour le Parti socialiste ne soient pas représentées. La définition de 50'000 habitant-e-s permet ainsi d'obtenir une plus grande représentativité de la réalité urbaine helvétique.</i></p>	<p>Ablehnung/redaktionelle Entgegennahme.</p> <p>Im neuen Statutentext sollen die zehn (statt die fünf) grössten Städte im Parteirat vertreten sein, womit wir hoffen, dass dem Anliegen auf eine erweiterte Städtevertretung Genüge getan ist. Was den zweiten Teil des Antrags angeht, weisen wir darauf hin, dass die deutsche Fassung der Statuten (die als massgeblich gelten soll) explizit von Stadtparteien spricht. Es wird redaktionell überprüft werden, ob die Formulierung im französischen Text dem deutschen Text genau entspricht oder allenfalls noch angepasst werden muss.</p>

A-50: Parti socialiste vaudois Jessica Jaccoud

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 14 (nouveau), alinéa 7b – Le Conseil de Parti</p> <p><i>5. Le Conseil de Parti se compose :</i></p> <p><i>b. d'un-e représentant-e pour chaque section des cing dix plus grandes villes, en population, de Suisse, qui doit être membre de l'organe directeur de la section concernée ;</i></p> <p><i>Exposé des motifs : Pour le PSV, offrir des sièges supplémentaires à 5 villes ne donne en rien une plus grande représentativité des membres au sein du Conseil de Parti. Nous souhaitons que des sièges supplémentaires soient donnés aux sections cantonales (amendement al.5a) et non aux villes qui sont déjà très bien représentées au sein de leur propre section.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7, Buchstabe b entspricht einem Kompromissvorschlag, der der bisherigen Koko-Regelung Rechnung trägt.</p>

A-51: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement de l'article 14 (nouveau) alinéa 7</i></p> <p><i>→ Modifier par : Le Conseil de parti se compose :</i></p>	<p>Ablehnung.</p>

<p>a. d'un-e représentant-e pour chaque Parti cantonal, lequel doit être membre de l'organe directeur du Parti cantonal concerné ;</p> <p>b. des membres de la Présidence, chacun-e disposant d'une voix. En cas de Co-présidence, les membres concernés partagent leur voix. Il en va de même pour les membres du Co-secrétariat général ;</p> <p>c. d'un-e délégué-e de la JS Suisse, des Femmes* socialistes, du PS Migrant-es, du PS 60+ et du PS queer, qui doit être membre de l'organe directeur de ces organes respectifs ;</p> <p>d. d'un-e délégué-e des sections internationales du PS Suisse (PS International), qui doit être membre de l'organe directeur du PS International ;</p> <p>e. de 25 membres élus par le Congrès</p> <p>Exposé des motifs : Il faut clairement séparer les pouvoirs exécutif et législatif. Tel que proposé, le Conseil de parti procède d'un mélange des genres, ayant des compétences relevant des deux. Nous sommes d'avis qu'il doit rester au niveau exécutif, remplaçant le comité directeur et la conférence de coordination. Qui plus est, il y a trop de membres de droit dans la composition proposée. Cela ne permet pas d'assurer une juste représentation de la base du parti dans cet organe.</p>	<p>Die überarbeitete Formulierung von Ziffer 7 entspricht einem Kompromissvorschlag und bildet alle Parteigliederungen ausgewogen ab. Die stimmberechtigten Delegierten der Themenkommissionen und Foren sind integraler Bestandteil der vorgeschlagenen Reform. Der Parteirat soll ein Forum der qualifizierten inhaltlichen und politischen Auseinandersetzung sein, und zwar in erster Linie mit denjenigen Genoss:innen, die diese Politik sowohl konzipieren wie auch umsetzen und dafür gegenüber der Basis auf allen Ebenen die Verantwortung tragen. Die im Antrag vorgeschlagene Streichung von Delegierten einerseits, und die massive Erhöhung der Anzahl freigewählter Mitglieder andererseits widerspricht diesen Überlegungen diametral.</p>
---	--

A-52: Marcel Colomb, Markus Christen, Livia Diem, Hans Sommer, Sarah Wyss, Mirjam Sinniger, Martin Leschhorn, Etienne Verrey, SP Basel-Stadt

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 14 (neu), Abs. 7, lit. f (Parteirat, Vertretung Themenkommissionen und Foren): Änderungsantrag</p> <p><i>Die Antragsteller:innen beantragen eine Teil-Streichung des Buchstabens bezüglich der Foren: «je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.»</i></p> <p>Begründung: Der Zusatznutzen von «Foren» gegenüber den Themenkommissionen und Arbeitsgruppen erschliesst sich den Antragssteller:innen nicht. Eine Aufblähung des Parteirates und eine weitere relative Schwächung der Kantonalparteien soll vermieden werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Foren und Themenkommissionen sind nicht dasselbe. Die Themenkommissionen stellen eine Weiterentwicklung der bisherigen Fachkommissionen dar. Sie bearbeiten klar definierte inhaltliche Themenbereiche wie beispielsweise Umwelt und Energie oder Migration und Integration. Die Foren hingegen bieten interessierten Basisgenoss:innen verschiedener Strömungen und Richtungen innerhalb der Partei die Möglichkeit, sich verbindlich zu organisieren und im Gegenzug auch Stimmrecht im Parteirat zu erhalten. Die Geschäftsleitung ist überzeugt, dass dies die Qualität und Intensität der parteiinternen Diskussion erhöht, und dem Einbezug breiterer Kreise dient. Über die Einführung von Foren wird weiter unten im Statutentext (Artikel 23 neu) entschieden. Die Geschäftsleitung ist klar der Meinung, dass diese Foren auch im Parteirat vertreten sein sollen.</p>

A-53: Carlo Lepori; Yannick Demaria

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu: Art. 14 (Neu) – Der Parteirat</i> <i>Änderung bei Abs. 7, Buchstaben g:</i></p> <p>«10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.» «5 membri eletti dal Congresso e 5 sorteggiati tra gli iscritti»</p> <p><i>Begründung: Il sorteggio permette di migliorare la rappresentanza della base nel Consiglio del partito. Garantisce anche un miglior rispetto del principio di uguaglianza, perché offre a ogni membro del PSS esattamente la stessa probabilità di essere selezionato/a.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Auslosung von Sitzen in Parteigremien widerspricht dem repräsentativ-demokratischen System der Parteistrukturen. Ausserdem stellt sich die Frage, ob die ausgelosten Mitglieder dann einem Amtszwang unterliegen?</p>

A-54: Nenad Stojanović (PS Lugano)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Amendement de l'article 14, alinéa 7, lettre f...</i> <i>→ remplacer par :</i> <i>→ De 10 membres tirées au sort parmi tous les membres du parti. Les modalités sont précisées dans le règlement du Conseil de parti.</i></p> <p><i>Exposé des motifs : Une grande majorité des membres du Conseil de parti seront élus par des différents organes du parti. Il s'agit souvent des personnes déjà actives politiquement et bien intégrées aux différents échelons du PS. Il n'est pas nécessaire d'y ajouter 10 membres supplémentaires qui seraient aussi élus et auraient, très probablement, un profil semblable. Or, la base du PS est bien plus riche que ça. Les sélectionner à travers le tirage au sort aurait au moins 4 avantages (1) égalité (chaque membre du PS aurait la même chance d'être sélectionné), (2) diversité (le groupe des 10 sera le véritable microcosme de la base du parti), (3) qualité décisionnelle (le groupe des 10 va apporter dans les débats un regard différent, basée sur leurs expériences de vie, et permettre ainsi au Conseil de prendre des décisions encore plus proches des opinions de la base du parti), (4) inclusion (on renforce la conviction que le PS doit être un parti très inclusif, voire plus inclusif que les autres).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Auslosung von Sitzen in Parteigremien widerspricht dem repräsentativ-demokratischen System der Parteistrukturen. Ausserdem stellt sich die Frage, ob die ausgelosten Mitglieder dann einem Amtszwang unterliegen?</p>

A-55: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“: Art. 14 Parteirat, Themenkommission</i> <i>→ Antrag auf Streichung des zweiten Satzteils</i></p>	<p>Ablehnung.</p>

<p><i>alt:</i> 7f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.</p> <p><i>neu:</i> 7f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren.</p> <p>Begründung:</p> <p>1. Die Themenkommissionen sollen ihre Vertretung frei wählen können.</p> <p>2. Ämterkumulation und Überlastung von einzelnen Personen soll vermieden und umgekehrt Verantwortung verteilt werden. Es soll nicht sein, dass ein/e Parlamentarier_in zwingend im Präsidium der Kommission sein soll und in der Folge auch im Parteirat etc.. Mit der beantragten Änderung wird auch einer einseitigen Ausrichtung auf den parlamentarischen Betrieb entgegengewirkt.</p>	<p>Die Geschäftsleitung schlägt bewusst vor, dass die Delegierten jeweils Mitglieder des «obersten Leitungsgremiums» der jeweiligen Parteigliederung sein müssen. Dies dient einerseits der Konstanz, andererseits der Verantwortung: Denn die Leitung einer Kommission ist in die Arbeit der Kommission viel stärker involviert als andere Kommissionsmitglieder und trägt dafür auch die Verantwortung. Die Reform der Parteistrukturen zielt darauf ab, dass wir auf allen Staatsebenen politisch wirksamer werden. Dazu ist es zwingend, dass diejenigen, die die Verantwortung tragen, auch in den übergeordneten Gremien vertreten sind.</p>
---	--

A-56: Sandra Eichenberger, Philipp Schuler Markus Christen, Felix Eichenlaub, Hans Sommer, Meret Rieger, Mirjam Sinniger, Martin Leschhorn, Etienne Verrey, SP Basel-Stadt

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 14 Der Parteirat, Abs. 7, g: 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern. Änderungsantrag</p> <p><i>Neu: 15 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.</i></p> <p>Begründung: <i>Wer ist die Basis, die stärker einbezogen werden soll? Die Zusammensetzung des Parteirates konzentriert sich stark auf die Vertretung der gewählten Mitglieder der obersten Leitungsgremien sämtlicher Organe. Mit 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern wird die Möglichkeit, zwischen den Parteitagen Themen und Meinungen ganz direkt aus der Basis der Partei in dieses Gremium einzubringen, aber nur minimalst gesichert. Wir fordern deshalb eine klare Nomination von mind. 15 Personen, welche Anliegen, Meinungen, und Themen ausserhalb der bestehenden Themenkommissionen und Foren vertreten.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält an ihrem Vorschlag von zehn freige-wählten Mitgliedern im Parteirat fest. Dies ermöglicht eine Reprä-sentation der Parteibasis und ihrer Vielfalt. Gleichwohl soll der Parteirat nicht zu gross werden und in erster Linie aus den Vertre-ter*innen der statutarischen Parteigliederungen (Kantonalpar-teien, Organe usw.) bestehen.</p>

A-57: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 14 (nouveau) alinéa 8 → Supprimer : <i>a. la politique du parti entre deux Congrès ;</i></p>	<p>Ablehnung.</p>

<p>e. le lancement et le soutien de référendums avec une majorité de 2/3 des voix ; f. les propositions de lancement ou de soutien d'initiatives populaires fédérales à l'attention du Congrès avec une majorité de 2/3 des voix ; g. l'adoption des recommandations de vote en vue des scrutins fédéraux ; o. l'approbation des comptes annuels et des rapports ; p. l'élection ou les élections au Secrétariat général ; w. l'élection des délégué-e-s aux Congrès du Parti socialiste européen ; x. l'exclusion d'une section et l'examen des recours contre l'exclusion d'une section par le Congrès du Parti cantonal, conformément à l'art. 6, al. 8 ; y. les recours contre l'exclusion d'un membre par la Présidence ;</p> <p>Exposé des motifs : Ces compétences doivent rester à l'AD, respectivement au Congrès. Trop peu de membres au Conseil de parti pour assurer la représentation de l'avis de la base sur ces questions. On ne peut décider du soutien à une initiative ou un référendum, ou des mots d'ordre pour les votations à si peu de personnes.</p>	<p>Es wird zeitlich nicht immer möglich sein wird, alle Geschäfte dem Parteitag vorzulegen. Genau deshalb wurden die zeitlichen Einschränkungen (beispielsweise bei den Parolenfassungen) transparent formuliert. Natürlich sollen diese wenn immer möglich dem Parteitag vorgelegt werden, dies wird aber nicht immer möglich sein. Was Referendumsentscheide angeht, werden diese bereits heute in Einzelfällen durch das Präsidium gefällt und im Nachgang den anderen Parteigremien zur Genehmigung vorgelegt, da ansonsten in gewissen Fällen aufgrund der knappen gesetzlichen Frist zur Ergreifung eines Referendums gar keine Referendumskampagnen mehr möglich wären. Der modifizierte Statutentext, der mit Versand II verschickt worden ist, versucht, den formulierten Bedenken Rechnung zu tragen, ohne jedoch unrealistische Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen. Hinzu kommt, dass der Parteirat in Teilen auch die Delegiertenversammlung ersetzt und es somit auch stimmig ist, einzelne DV-Kompetenzen dem Parteirat zu übertragen (beispielsweise die Wahl des Generalsekretariats).</p>
---	--

A-58: Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 (neu, betr. Parteirat) Ziff. 8 lit. v, w, x, dd Streichung von Art. 14 (neu, betr. Parteirat) Ziff. 8 lit. v, w, x, dd. Text stattdessen bei Art. 14 (betr. Parteitag) Ziff. 7 ergänzen.</p> <p>Begründung: Viele der Kompetenzen, die durch die vorgeschlagenen Statuten dem Parteirat liegen würden, betreffend die Wahl von wichtigen Aufsichtsorganen (z.B. lit. v: Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission; lit. w Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus der Mitte des Parteirats, Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei; lit. dd: Wahl der Revisionsstelle). Diese sollten der Basis, also dem Parteitag, vorbehalten sein. Die bisherigen Statuten siedelten diese Kompetenzen bei der Delegiertenversammlung an, so dass es fragwürdig ist, diese Kompetenzen nun einem Organ zu übergeben, das weiter von der Basis entfernt ist.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der modifizierte Statutentext, der mit Versand II verschickt worden ist, versucht, den formulierten Bedenken Rechnung zu tragen, ohne jedoch unrealistische oder auch ineffiziente Bestimmungen in die Statuten aufzunehmen. Hinzu kommt, dass der Parteirat in Teilen auch die Delegiertenversammlung ersetzt und es somit auch stimmig ist, einzelne DV-Kompetenzen dem Parteirat zu übertragen. Im Unterschied zur bisherigen Geschäftsleitung ist der Parteirat sehr viel näher bei der Basis, da beispielsweise alle Kantonalparteien vertreten sind. Und im Unterschied zum Parteitag können Diskussionen im Parteirat intensiver und mit mehr Zeit geführt werden – ein Entscheid im Parteirat ist keineswegs als «zweitbeste» oder gar minderwertige Lösung zu betrachten.</p>

A-59 der GL: Der ausserordentliche Parteitag (gemeinsame Behandlung mit A-35 und A-60)

<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Art. 15 Der ausserordentliche Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Geschäftsleitung und die Delegiertenversammlung können jederzeit einen ausserordentlichen Parteitag einberufen. Sieben kantonale Geschäftsleitungen oder ein Fünftel der Sektionen können ebenfalls die Einberufung eines ausserordentlichen Parteitages verlangen. Der ausserordentliche Parteitag behandelt die Geschäfte, die ihm von der Geschäftsleitung oder von der Delegiertenversammlung vorgelegt werden oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthalten sind. Er kann nur Beschlüsse fassen, die auch in die Zuständigkeit des ordentlichen Parteitags fallen. 	<p>Eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Parteitagen ist nicht mehr notwendig. Hingegen teilt die Geschäftsleitung die Ansicht, dass aus demokratiepolitischen Gründen die bisherige Möglichkeit einer Einberufung eines Parteitags durch sieben kantonale Geschäftsleitungen und einen Fünftel der Sektionen beibehalten werden soll. Diese Möglichkeit soll deshalb erneut in Art. 14 Ziff. 8 lit. b verankert werden (siehe A-37).</p>
---	--	--

A-60: Sebastian Dissler (SP Kanton Luzern) (gemeinsame Behandlung mit A-35 und A-59)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Die Streichung der Möglichkeit eines ausserordentlichen Parteitages ist zurückzunehmen.</p> <p>Begründung: Ausserordentliche Parteitage sind unserer Meinung nach dazu da, Beschlüsse zu fassen und Diskussionen zu führen, welche nicht bis zum nächsten Parteitag warten können. Auch wenn der Parteitag nun zweimal jährlich anstatt alle zwei Jahre stattfindet, sollten wir uns diese Möglichkeit nicht nehmen bei wirklich dringenden Anliegen einen ausserordentlichen Parteitag einzuberufen.</p>	<p>Ablehnung</p> <p>Eine Unterscheidung zwischen ordentlichen und ausserordentlichen Parteitagen ist nicht mehr notwendig. Hingegen teilt die Geschäftsleitung die Ansicht, dass aus demokratiepolitischen Gründen die bisherige Möglichkeit einer Einberufung eines Parteitags durch sieben kantonale Geschäftsleitungen und einen Fünftel der Sektionen beibehalten werden soll. Diese Möglichkeit soll deshalb erneut in Art. 14 Ziff. 8 lit. b verankert werden (siehe A-37).</p>

A-61 der GL: Die Delegiertenversammlung (Streichung)

<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitagen. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 	<p>Art. 16 Die Delegiertenversammlung</p> <ol style="list-style-type: none"> Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitagen. Ihre Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich. 	<p>Der Parteitag wird aufgewertet und ersetzt die Delegiertenversammlung.</p>
--	--	---

<p>2. Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt.</p> <p>3. Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung b. den Mitgliedern der Geschäftsleitung c. den Mitgliedern der Koordinationskonferenz d. den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder) e. acht Delegierten der SP Frauen*. f. acht Delegierten der Juso Schweiz g. acht Delegierten der SP60+ h. acht Delegierten der SP MigrantInnen i. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal j. einer Delegierten/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz k. VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> - Solidar Suisse, - Schweizerischer Gewerkschaftsbund, - Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5. Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag b. das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden c. die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden d. die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung 	<p>2.—Die Delegiertenversammlung findet mindestens dreimal pro Jahr bzw. vor den eidg. Abstimmungsterminen in verschiedenen Landesteilen statt.</p> <p>3.—Die Delegiertenversammlung besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.—den Delegierten der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat Anspruch auf 4 Delegierte für die ersten 500 Mitglieder und auf eine/n zusätzliche/n Delegierte/n pro weitere 200 Mitglieder oder einem Bruchteil davon. Die Kantonalparteien regeln die Aufteilung ihres Vertretungsanspruchs an der Delegiertenversammlung b.—den Mitgliedern der Geschäftsleitung c.—den Mitgliedern der Koordinationskonferenz d.—den Delegierten der Fraktion der eidgenössischen Räte (ein Viertel der Fraktionsmitglieder) e.—acht Delegierten der SP Frauen*. f.—acht Delegierten der Juso Schweiz g.—acht Delegierten der SP60+ h.—acht Delegierten der SP MigrantInnen i.—einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal j.—einer Delegierten/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz k.—VertreterInnen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> —Solidar Suisse; —Schweizerischer Gewerkschaftsbund; —Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weitere der SP nahestehende Organisationen <p>4.—Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>5.—Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> a.—die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag b.—das Lancieren von Referenden und die Unterstützung zur Lancierung von Referenden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden c.—die Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden d.—die Kontrolle der Tätigkeit der Geschäftsleitung 	
--	---	--

<p>e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat</p> <p>f. die Verabschiedung des Budgets</p> <p>g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung</p> <p>h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle</p> <p>i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission</p> <p>l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate</p> <p>m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen</p> <p>n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen.</p> <p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8.</p> <p>p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung</p> <p>q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	<p>e. die Parolen zu den eidgenössischen Abstimmungsvorlagen, sofern nicht ein Parteitag darüber entschieden hat</p> <p>f. die Verabschiedung des Budgets</p> <p>g. die Anpassung der Mitgliederbeiträge an die ausgewiesene Teuerung</p> <p>h. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Berichte der Revisionsstelle</p> <p>i. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>j. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission</p> <p>k. die Wahl des Präsidenten bzw. der Präsidentin der Finanzkommission sowie die Wahl der aus den Reihen der Delegiertenversammlung gewählten zwei Mitglieder der Finanzkommission</p> <p>l. die Einsetzung der ständigen Kommissionen und die Festlegung ihrer Mandate</p> <p>m. die Wahl der PräsidentInnen der ständigen Kommissionen</p> <p>n. den Erlass der Reglemente der Geschäftsprüfungskommission und der Fraktion, der Reglemente über den Datenschutz, der ständigen Kommissionen, die Urabstimmung und die Parteifinanzen.</p> <p>o. der Ausschluss einer Sektion gemäss Art. 6 Abs. 8.</p> <p>p. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitgliedes durch die Geschäftsleitung</p> <p>q. Rekurse gegen GL-Beschlüsse bezüglich der Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>r. die Wahl der Revisionsstelle</p> <p>6. Die Dokumente für die Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vor der Sitzung den Delegierten vorzulegen.</p> <p>7. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen und die ständigen Kommissionen können Anträge an die Delegiertenversammlung stellen. Diese entscheidet innerhalb von sechs Monaten.</p>	
---	---	--

A-62: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 16 « Assemblée des délégué·es »</p> <p>→ Conserver l'article initial sur l'Assemblée des délégué·es et remplacer « Comité directeur » et « Conférence de coordination » par « Conseil de parti » et « Secrétariats ou président·es cantonaux ».</p> <p>Exposé des motifs : Comme déjà dit, nous sommes pour le maintien de deux Assemblées des délégué·es par années, entre chaque congrès annuel, afin de prendre position sur les objets relevant actuellement de sa compétence.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Durch die Abschaffung der Delegiertenversammlung und häufigeren Parteitagungen wird die repräsentative Mitbestimmung der Basis an der Politik der SP Schweiz nach Ansicht der GL gestärkt und nicht geschwächt. Dieser Antrag stellt die gesamte Reform in Frage und hätte in Form eines Nichteintretens- oder Rückweisantrags gestellt werden müssen.</p>

A-63: Matthieu Béguelin, Parti socialiste neuchâtelois

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 16 « Assemblée des délégué·es »</p> <p>→ Ajouter : Les deux cinquièmes des délégué·es de l'Assemblée des délégué·es ou un quart des sections cantonales ou communales peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès soient soumises au Vote général.</p> <p>L'Assemblée des délégué·es peut, à la majorité simple, demander le Vote général pour une question politique importante, de même qu'un dixième des membres du parti ou un quart des sections cantonales ou communales.</p> <p>Exposé des motifs : La possibilité du Vote général consolide le caractère démocratique des décisions des différents organes. Afin d'augmenter la légitimité des décisions, cette disposition devrait être ajoutée aux compétences des organes du Parti.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Artikel 16 (Delegiertenversammlung) ist zur Streichung vorgeschlagen. Die Kompetenzen bezüglich Urabstimmung sind in Artikel 20 geregelt.</p>

A-64 der GL: Die Koordinationskonferenz (Streichung)

<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <p>1. Die Koordinationskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Präsidentinnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen 	<p>Art. 17 Die Koordinationskonferenz</p> <p>1.—Die Koordinationskonferenz besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den PräsidentInnen und den GeneralsekretärInnen der Kantonalparteien. Jede Kantonalpartei hat zudem Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz pro 2000 Mitglieder oder einen Bruchteil davon, welche die Mitgliederzahl von 2000 überschreitet den PräsidentInnen oder den VizepräsidentInnen 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die bisherige Koordinationskonferenz (KoKo). Der regelmässige organisatorische Austausch zwischen der SP Schweiz und den Kantonalparteien wird auf anderem Weg (primär elektronisch) sichergestellt.</p>
--	---	--

<p>der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme</p> <ol style="list-style-type: none"> c. den Mitgliedern des Präsidiums d. zwei Delegierten der SP Frauen* e. zwei Delegierten der Juso Schweiz f. zwei Delegierten der SP60+ g. zwei Delegierten der SP MigrantInnen h. An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> – VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder – ZentralsekretärInnen der SP Schweiz <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig <ol style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben b. für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) c. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen 4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich. 5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement. 	<p>der Stadtparteien der Städte mit über 50 000 EinwohnerInnen mit je einer Stimme</p> <ol style="list-style-type: none"> e. den Mitgliedern des Präsidiums d. zwei Delegierten der SP Frauen* e. zwei Delegierten der Juso Schweiz f. zwei Delegierten der SP60+ g. zwei Delegierten der SP MigrantInnen h. An der KoKo ohne Stimmrecht nehmen teil: <ul style="list-style-type: none"> – VertreterInnen der SP-Bundesratsmitglieder – ZentralsekretärInnen der SP Schweiz <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 3. Die Koordinationskonferenz ist insbesondere zuständig <ol style="list-style-type: none"> a. für Massnahmen, welche die Koordinierung der Politik und der Kampagnen der nationalen, kantonalen und kommunalen Ebene zum Ziel haben b. für Massnahmen zur Entwicklung der Partei als Organisation (Massnahmen fürs Mitgliederwachstum, Instrumente zur Mobilisierung) e. für Verfahrensabläufe, die eine nationale Koordination erfordern d. für die Koordination der Wahlkampagne bei den eidgenössischen Wahlen 4. Die Entscheide der Koordinationskonferenz sind für die SP Schweiz und für die Kantonalparteien verbindlich. 5. Die Koordinationskonferenz gibt sich ein Geschäftsreglement. 	
--	---	--

A-65 der GL: Die Geschäftsleitung (Streichung)

<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten b. den VizepräsidentInnen c. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen* f. zwei Delegierten der Juso g. zwei Delegierten der SP60+ h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen 	<p>Art. 18 Die Geschäftsleitung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsleitung besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. der Präsidentin oder dem Präsidenten b. den VizepräsidentInnen e. der Fraktionspräsidentin oder dem Fraktionspräsidenten d. der Generalsekretärin oder dem Generalsekretär e. zwei Delegierten des Präsidiums der SP Frauen* f. zwei Delegierten der Juso g. zwei Delegierten der SP60+ h. zwei Delegierten der SP MigrantInnen 	<p>Der neu zu schaffende Parteirat (siehe Artikel 14 neu) ersetzt die Geschäftsleitung.</p>
--	--	---

<p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; – alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; – der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission. <p>2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>3. Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele. b. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d. die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen e. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g. die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h. die Verwaltung der Finanzen 	<p>i. drei vom Parteitag gewählten Mitgliedern</p> <p>j. den PräsidentInnen der zwei grössten Kantonalparteien der Deutschschweiz, dem Präsidenten/ der Präsidentin der grössten Kantonalpartei der lateinischen Schweiz, sowie aus zwei durch die Koordinationskonferenz gewählte, zusätzliche KantonalparteipräsidentInnen. Anstatt vom Präsidenten/der Präsidentin kann die Stimme der Kantonalpartei im Sinne einer dauerhaften Stellvertretung auch von einem Vizepräsidenten/einer Vizepräsidentin oder eines anderen Mitglieds der kantonalen Geschäftsleitung wahrgenommen werden.</p> <p>k. es können ohne Stimmrecht an den Sitzungen teilnehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die sozialdemokratischen Mitglieder des Bundesrates oder die von ihnen bestimmten VertreterInnen; – alle ZentralsekretärInnen der SP Schweiz sowie die wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der SP-Fraktion; – der Präsident oder die Präsidentin der Finanzkommission. <p>2. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern.</p> <p>3. Die Geschäftsleitung ist das strategische Leitungsorgan der Partei. Sie ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag und von der Delegiertenversammlung gesetzten Ziele. b. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei. c. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen d. die politische Informationsarbeit und die Durchführung von politischen Kampagnen e. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der ParteikandidatInnen für den Bundesrat f. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen g. die Vorbereitung der von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Geschäfte h. die Verwaltung der Finanzen 	
---	---	--

<p>i. die Vernehmlassungen der Partei</p> <p>j. die Eingaben an schweizerische Behörden</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen</p> <p>l. den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>m. die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse</p> <p>n. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>o. die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw.</p> <p>p. wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa</p> <p>q. die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen</p> <p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	<p>i. die Vernehmlassungen der Partei</p> <p>j. die Eingaben an schweizerische Behörden</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen</p> <p>l. den Wahlvorschlag für das Amt des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin</p> <p>m. die Ratifizierung der Entscheide der Generalsekretärin/des Generalsekretärs zur Evaluation und Anstellung des leitenden Personals des Zentralsekretariates (ZentralsekretärInnen); die Behandlung entsprechender Rekurse</p> <p>n. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>o. die Festsetzung der Sonderbeiträge von BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen, eidg. ChefbeamtenInnen usw.</p> <p>p. wählt die Delegierten an die Parteitage der SP Europa</p> <p>q. die Genehmigung der Reglemente der SP Frauen*, SP60+ und der SP MigrantInnen</p> <p>4. In Fällen äusserster Dringlichkeit ist die Geschäftsleitung befugt, für die Partei alle erforderlichen Massnahmen zu treffen. Die Entscheide, die nicht in ihren Kompetenzbereich fallen, sind den hierfür zuständigen Organen so rasch wie möglich zur Genehmigung zu unterbreiten.</p> <p>5. Die Geschäftsleitung wird vom Parteipräsidenten bzw. der Parteipräsidentin so wie auf Verlangen von vier Mitgliedern der Geschäftsleitung einberufen.</p> <p>6. Der Präsident/die Präsidentin leitet die Sitzungen.</p> <p>7. Je nach Geschäft zieht die Geschäftsleitung die PräsidentInnen der gemäss Art. 24 eingesetzten Kommissionen der Partei bei.</p>	
---	--	--

A-66 der GL: Das Präsidium

<p>Art. 19 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a. dem Präsidenten/der Präsidentin der Partei</p> <p>b. den frei gewählten Vize-PräsidentInnen der Partei</p> <p>c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der</p>	<p>Art. 16 Das Präsidium</p> <p>1. Das Präsidium besteht aus:</p> <p>a. dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen der Partei</p> <p>b. den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei</p>	<p>Es findet eine Kompetenzklärung zwischen Parteirat und Präsidium statt.</p>
---	---	--

<p>Bundesversammlung</p> <p>d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin</p> <p>e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz</p> <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <p>a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages, der Delegiertenversammlung und der Geschäftsleitung</p> <p>b. die Umsetzung der Politik der Partei</p> <p>c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin der Partei leitet die Sitzungen.</p>	<p>c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung</p> <p>d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär*innen (mit einer Stimme)</p> <p>e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz</p> <p>2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für:</p> <p>a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates</p> <p>b. die Umsetzung der Politik der Partei</p> <p>c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen</p> <p>d. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen</p> <p>e. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen</p> <p>f. die Vorbereitung der vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte</p> <p>g. die Vernehmlassungsantworten der Partei, <u>nach Konsultation der Themenkommissionen und der entsprechenden Bundeshausdelegation</u></p> <p>h. die Eingaben an schweizerische Behörden</p> <p>i. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident*innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	
---	---	--

A-67: Carlo Lepori; Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Yannick Demaria

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu: Art. 15 – Das Präsidium</i></p> <p><i>Ergänzung bei Abs. 1 Buchstabe f (neu)</i></p>	<p>Ablehnung.</p>

<p><u>“Bisogna garantire un'equa rappresentanza della Svizzera latina tra gli eletti alla Presidenza, con almeno una persona tra i membri della Presidenza deve provenire dalla Svizzera italiana.”</u></p> <p><i>Begründung: In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che il gremio della Presidenza rispecchi questa diversità e che la Svizzera italiana vi sia rappresentata.</i></p>	<p>Die Formulierung in dieser Form ist zu einschränkend. Selbstverständlich wird aber eine Vertretung der Svizzera italiana angestrebt!</p>
--	---

A-68: Clémence Danesi (JS Suisse), David Raccaud (PS Bussigny), Joakim Martins (PS Lausanne), Romain Pilloud (PS Montreux), Samuel de Vargas (PS Lausanne), Yusuf Kulmiye (PS Lausanne)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement à l'article 15 La Présidence → <i>Ajout d'un alinéa</i> <i>Les membres de la Présidence ne peuvent effectuer plus de deux mandats.</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>Les mandats de l'organe exécutif du parti doivent être limités dans le temps afin de garantir son renouvellement.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. De facto würde die Annahme dieses Antrags bedeuten, dass jemand nur vier Jahre im Amt bleiben dürfte. Das ist weder organisatorisch noch politisch sinnvoll und würde insbesondere eine angemessene personelle Kontinuität im Parteipräsidium verhindern.</p>

A-69: Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel, Absatz <i>Art. 15 Ziff. 2 lit. f anpassen: «Die Vorbereitung der vom Parteitag und vom Parteirat zu behandelnden Geschäften.»</i></p> <p>Begründung: <i>Die vorgeschlagenen Statuten erteilen dem Präsidium die Kompetenz, die vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten. Die Vorbereitung jener Geschäfte, die durch den Parteitag zu behandeln sind, würden durch den Parteirat vorbereitet. De facto ist diese Kaskade jedoch nicht für jedes Geschäft sinnvoll und notwendig. Daher sollte dem Präsidium ebenfalls die Kompetenz eingeräumt werden, die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte ebenfalls vornehmen zu können.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Die Geschäfte des Parteitags sollen formell vom Parteirat als hierarchisch nächsttieferen Organ vorbereitet werden. Bei im Parteirat unbestrittenen Geschäften kann dies auch schnell vorgenommen werden. Das Präsidium bereitet die Parteitagsgeschäfte seinerseits wiederum z.H. des Parteirats vor (vgl. Art. 15 Ziff. 2 Bst. f).</p>

A-70 der GL: Co-Präsident*innen

<p>Art. 19 a Co-PräsidentInnen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechtigte Co-PräsidentInnen wählen. 2. Die zwei Co-PräsidentInnen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind in der Geschäftsleitung und im Präsidium mit je einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichtentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-PräsidentInnen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Art. 17 Co-Präsident*innen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleich- berechtigte Co-Präsident*innen wählen. 2. Die zwei Co-Präsident*innen teilen die Aufgabenbereiche und Verantwortlichkeiten in einem Pflichtenheft untereinander auf und informieren das Präsidium darüber. 3. Sie sind im Parteirat und im Präsidium mit einer Stimme vertreten. Sie bestimmen jeweils, wer von beiden die Sitzung leitet. Einen allfälligen Stichtentscheid fällt, wer die Sitzungsleitung innehat. 4. Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident*innen, und es findet eine Neuwahl statt. 	<p>Co-Präsidium und Co-Generalsekretariat verfügen je zusammen über eine Stimme in allen Gremien, wo sie stimmberechtigt sind.</p>
--	--	--

A-71 der GL: Die Finanzkommission

<p>Art. 20 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt der Geschäftsleitung Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei von der Delegiertenversammlung bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär bzw. die Generalsekretärin sowie der/die Verantwortliche der Abteilung Personal/Finanzen/Administration nimmt ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil. 2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder der Geschäftsleitung mit Stimmrecht sein. 3. Ein Reglement legt die Details fest. 	<p>Art. 18 Die Finanzkommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Finanzkommission überwacht im Voraus alle Finanzgeschäfte – insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen und des Budgets – und stellt dem Präsidium Antrag zu allen Geschäften mit finanziellen Auswirkungen, ab einer unteren Finanzkompetenzgrenze, die im Finanzreglement festgelegt wird. Die Finanzkommission besteht aus ihrem Präsidenten bzw. ihrer Präsidentin und zwei vom Parteirat bestimmten Mitgliedern. Der Generalsekretär/die Co-Generalsekretär*innen sowie der/die Finanzverantwortliche sowie eine Vertretung des Präsidiums nehmen ohne Stimmrecht an den Sitzungen der Finanzkommission teil. 2. Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Präsidiums sein. 3. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement legt die Details fest. 	<p>Die Änderungen in Artikel 16 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
---	---	--

A-72 der GL: Das Zentralsekretariat

Art. 21 | Das Zentralsekretariat

1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion
 - b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien
 - c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedererwerb- und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.
 - d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen)
 - e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit
 - f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung
 - g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen
 - h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank
 - i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung
2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt und die personellen Belange des Generalsekretariats regelt.
3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein.
4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.
5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden der Geschäftsleitung jährlich vorgelegt und von dieser genehmigt.

Art. 19 | Das Zentralsekretariat

1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:
 - a. Sekretariat und Beratung der **Fraktion der eidgenössischen Räte**
 - b. Betreuung und Beratung der Kantonalparteien. Dazu organisiert das Zentralsekretariat regelmässige Austauschtreffen mit allen kantonalen Sekretariaten.
 - c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedererwerb- und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.
 - d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (**insbesondere** Wahlen und Abstimmungen)
 - e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit
 - f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung
 - g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen
 - h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank
 - i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung
 - j. fachliche und administrative Unterstützung der Themenkommissionen
 - k. fachliche Weiterbildung der Sektionen, in Absprache mit den Themenkommissionen
 - l. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation
 - m. Bereitstellen geeigneter, sicherer digitaler Kollaborationinstrumenten für die Sektionen, Organe, Themenkommissionen, Foren und Arbeitsgruppen
2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär **bwz. den Co-Generalsekretär*innen** geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/**vertreten** und die personellen

Die für Artikel 17 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art. Aufgrund von diversen Rückmeldungen und einem Antrag des PS Genevois wurde Abs. 1 lit. b um die Verpflichtung zu regelmässigen Austauschtreffen mit den kantonalen Sekretariaten ergänzt, um dem Wegfall der heutigen Koordinationskonferenz Rechnung zu tragen. Die zusätzlichen Buchstaben wurden aufgrund eines Antrags der Sektion Stadt Aarau ergänzt.

	<p>Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Verantwortlichen für die Romandie müssen französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	
--	---	--

A-73: Jessica Jaccoud / pour: Coordination Latine (CoLa)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Ajout : Art. 21 al. 6 (nouveau) (...)</p> <p>1. Pour tous les contrats à durée indéterminée ou déterminée de plus 6 mois, les postes à repourvoir font l'objet d'une mise au concours publique. Seuls des critères stricts d'urgence et d'imprévisibilité peuvent prévaloir pour surseoir à cette règle.</p> <p>Justification : Les mises au concours représentent une importante victoire de la gauche en faveur de l'égalité des chances dans le monde professionnel. Il apparaît donc comme important que celles-ci soient mises en œuvre pour les postes au sein du PS Suisse. Tout personne intéressée et possédant les compétences doit pouvoir être informée de l'ouverture d'un poste et postuler dans le cadre d'une procédure équitable.</p> <p>Selon la réponse du Comité directeur, cette règle serait prévue dans la nouvelle Convention collective en cours de négociations. Cependant, du point de vue de la Coordination latine, cet élément essentiel doit relever des statuts et apparaître comme un fonctionnement fondamental du PS Suisse. Par ailleurs, la nouvelle CCT n'étant pas encore signée, aucune garantie ne peut aujourd'hui être donnée quant au fait que cette obligation figurera effectivement dans sa version finale.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Diese Regel ist bereits im neuen Gesamtarbeitsvertrag so vorgesehen und in den Augen der Geschäftsleitung hier am falschen Ort. Das im Antrag zutage tretende Misstrauen ist nicht angebracht, denn die entsprechenden Passagen im GAV sind bereits zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen ausgehandelt worden. Sie lauten wie folgt: «1. Unbefristete Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens auf Deutsch und Französisch, ausser die Stelle ist explizit für ein Sprachgebiet zuständig. 2. Befristete Stellen mit mehr als 3 Monaten Dauer müssen ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden. Wenn die Stelle auf maximal drei Monate befristet ist, muss sie nur dann öffentlich ausgeschrieben werden, wenn sie nicht intern besetzt werden kann.» Damit geht der GAV auch über die im Antrag geforderte Mindestdauer von 6 Monaten als Vorbedingungen für eine Ausschreibung hinaus.</p>

A-74 der GL: Die Geschäftsprüfungskommission

<p>Art. 22 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsleitung. 3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. 4. Ein von der Delegiertenversammlung verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Art. 20 Die Geschäftsprüfungskommission</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst. 2. Die Geschäftsprüfungskommission kontrolliert die Tätigkeit des Präsidiums. 3. Sie regelt als Beschwerde- und Schiedsinstanz Streitfälle zwischen Parteimitgliedern und irgendwelchen Parteiinstanzen endgültig. 4. <u>Die Geschäftsprüfungskommission erstattet dem Parteirat Bericht.</u> 5. Ein vom Parteirat verabschiedetes Reglement regelt die Einzelheiten 	<p>Die Änderungen in Artikel 18 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen. Der neue Absatz 4 geht auf einen Antrag der JUSO zurück.</p>
--	---	---

A-75 der GL: Die Fraktion

<p>Art. 23 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. 2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. 3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder der Delegiertenversammlung aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. 4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. 5. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Die Geschäftsleitung hat ein Vorschlagsrecht. 6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet. 7. Die Fraktion erstattet jedem ordentlichen Parteitag einen schriftlichen Bericht. 	<p>Art. 21 Die Fraktion</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fraktion der eidgenössischen Räte besteht aus den in die eidgenössischen Räte und den Bundesrat gewählten Parteimitgliedern. Die Fraktion kann weitere Mitglieder der eidgenössischen Räte in die Fraktion aufnehmen. 2. Die Fraktion konstituiert sich selbst im Rahmen eines Reglements, das vom Parteirat zu genehmigen ist. 3. Die Fraktion ist befugt, ihre Haltung im Rahmen der durch den Parteitag oder dem Parteirat aufgestellten Richtlinien frei zu bestimmen. 4. Sie trifft die Wahlvorschläge für Wahlen, die in die Kompetenz der Vereinigten Bundesversammlung oder eines einzelnen Rates fallen. 5. Die ParteikandidatInnen für den Bundesrat werden durch die Fraktion bezeichnet. Der Parteirat hat ein Vorschlagsrecht. 6. Die Fraktion führt ein Sekretariat, das mit dem Zentralsekretariat der Partei eng zusammenarbeitet. 7. Die Fraktion informiert den Parteirat laufend über ihre Aktivitäten und erstattet jedem Parteitag einen schriftlichen Bericht. 	<p>Die Änderungen in Artikel 19 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen. Die Ergänzung geht auf einen Antrag der SP Entfelden zurück.</p>
---	--	---

8. *Die Fraktion arbeitet in grundsätzlichen Sachfragen eng mit der jeweiligen Themenkommission zusammen.*

A-76 der GL: Themenkommissionen

Art. 22 (neu) | Themenkommissionen

Die Themenkommissionen entwickeln das themenspezifische Wissen und koordinieren und unterstützen die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Sie arbeiten eng mit der Fraktion zusammen. Sie haben eine beratende Funktion und Rolle.

1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, *nach Möglichkeit* aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. *Wenn immer möglich, ist eine* der beiden Personen ist Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. *Die italienische Schweiz muss mit mindestens einer Vertretung in den Präsidien der Themenkommissionen vertreten sein.*
2. Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. Die Parlamentarier*innen von Bund und Kantonen, die in den dem Themenfeld der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sitzen, sind automatisch Mitglieder der entsprechenden Themenkommission.
3. *Die Themenkommissionen können themenspezifische und sprachregionale Subkommissionen bilden. Diese werden ebenfalls von einem Präsidium geleitet. Die Themenkommissionen legen ihre internen Arbeitsstrukturen selber fest.*
4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement.

Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen. Sie sind breiter abgestützt, niederschwelliger zugänglich und binden die Kantonalparteien besser ein. Themenkommissionen haben Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussionspapier zur Statutenrevision. Die Beschreibung der Organisation und Aufgabe der Kommissionen wurde aufgrund verschiedener Anträge ergänzt und klarer formuliert.

A-77: Benjamin Sourlier, SP Kanton Zürich

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Art. 19: Die Bezeichnung Fachkommissionen (anstelle von Themenkommission) ist weiterhin zu verwenden. Diese bezieht sich auf alle Stellen, in welchen die Kommissionen Erwähnung finden.</i></p> <p>Begründung: <i>Es soll auch in der Benennung darauf verwiesen werden, dass die Kommissionen dazu dienen sollen, Fachkompetenz zu bündeln und zu erschliessen und nicht einfach unverbindlich Themen zu besprechen.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Begriff der Fachkommissionen orientiert sich zu stark an der thematischen Aufteilung der Parlamentskommissionen im Bund, die sich in der Praxis als zu eng erwiesen hat. Zudem soll mit einer Umbenennung die wesentlichen Änderungen in Organisation, Struktur und Arbeitsweise dieser Kommissionen auch sprachlich sichtbar gemacht werden.</p>

A-78: Benjamin Sourlier, SP Kanton Zürich

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Art. 19, Abs. 1, Themenkommissionen: Streichung 2. und 3. Satz</i></p> <p>Begründung: <i>Die Repräsentanz ist über den Parteirat sichergestellt, die Kommissionen sollen Fachwissen bündeln und für die Partei nutzbar machen. Dabei sind Einschränkungen, die nur das Ziel der Repräsentanz verfolgen, nicht zielführend.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Ausführungen zu den Sprachregionen sowie zur Vertretung der kantonalen Ebene sind essenziell für das Konzept der Themenkommissionen, die die Politikformulierung und -umsetzung auf allen Staatsebenen voranbringen und damit die SP politisch wirksamer machen sollen.</p>

A-79: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“: Art. 19 Themenkommissionen → Antrag auf Änderung</i></p> <p><i>1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Eine der beiden Personen ist Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. Neu: Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen.</i></p> <p>Begründung: <i>1. Die Themenkommissionen sollen ihre Anträge für die Besetzung des Präsidiums frei stellen können, entlang von fachlichen und politischen Kriterien. 2. Ämterkumulation und Überlastung von einzelnen Personen soll vermieden und umgekehrt Verantwortung verteilt werden. Es soll nicht sein, dass ein/e Parlamentarier_in zwingend im Präsidium der Kommission sein soll</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Vertretung der kantonalen Ebene auch in der Leitung der Themenkommissionen ist wichtig für das Konzept der Themenkommissionen, die die Politikformulierung und -umsetzung auf allen Staatsebenen voranbringen und damit die SP politisch wirksamer machen sollen. Wer die kantonale Ebene vertritt, ist bewusst offen gehalten, damit die befürchtete Überlastung respektive Ämterkumulation nicht auftritt. Die Geschäftsleitung teilt jedoch die Meinung, dass die Regelung flexibler gestaltet werden</p>

<p>und in der Folge auch im Parteirat etc.. Mit der beantragten Änderung wird auch einer einseitigen Ausrichtung auf den parlamentarischen Betrieb entgegengewirkt.</p>	<p>soll. Sie schlägt deshalb für den letzten Satz im Antrag folgende Formulierung vor «Eine der beiden Personen soll in der Regel Bundesparlamentarier:in sein, die andere Person in der Regel Vertreter:in einer Kantonalpartei.»</p>
---	---

A-80: Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4 <i>Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4 anpassen: «Der Parteirat gibt eine Empfehlung zur Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen zu Händen des Parteitag ab. Der Parteirat regelt den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement.»</i></p> <p>Begründung: <i>Die vorgeschlagenen Statuten (Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4) sehen vor, dass der Parteirat «die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag» regelt. Dieser Antrag schlägt stattdessen vor, dass die letztendliche Entscheidung über Einsetzung und Auflösung durch den Parteitag geschieht; der Parteirat gibt eine Empfehlung dazu ab. Der Antrag nimmt aber auch die angestrebte Verbindlichkeit der neuen Themenkommissionen in Rechnung. So sollen weiterhin der Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement geregelt werden.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag verkompliziert die Arbeitsweise sowohl des Parteirats wie auch der Themenkommissionen und bringt in den Augen der Geschäftsleitung auch keinen demokratischen Mehrwert. Die Struktur soll flexibel bleiben, so sollen insbesondere neue Themenkommissionen rasch und unkompliziert gegründet werden können.</p>

A-81 der GL: Foren

	<p>Art. 23 (neu) Foren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Foren widmen sich im Rahmen einer offenen, selbstorganisierten Form bestimmten Themen und Interessenbereichen innerhalb der SP. 2. Die Mitgliedschaft in den Foren steht allen Mitgliedern der SP Schweiz sowie weiteren Interessierten offen. 3. Der Parteirat entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein: <ol style="list-style-type: none"> a) Ziel, Zweck und Aktivitäten müssen den Werten und Ziele der SP Schweiz entsprechen; 	<p>Die Foren sind eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Partei, die sowohl thematisch wie auch im Sinne einer politischen Strömung orientiert sein kann. Foren erhalten nach der Erfüllung der vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls Stimmrecht im Parteirat.</p>
--	---	---

	<p>b) Es muss vorher während mindestens zwei Jahren eine aktive Arbeitsgruppe bestanden haben; c) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt; d) Es darf nicht bereits ein anderes Forum oder eine Themenkommission mit dem gleichen Inhalt bestehen.</p> <p>4. Der Parteirat regelt die Zulassung und Auflösung von Foren in einem Reglement.</p>	
--	---	--

A-82: Marcel Colomb, Markus Christen, Sandra Eichenberger, Livia Diem, Hans Sommer, Sarah Wyss, Mirjam Sinniger, Martin Leschhorn, Etiennette Verrey, SP Basel-Stadt

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Art. 20 (neu) (Foren): Streichungsantrag <i>Die SP Basel-Stadt beantragt, den Artikel zu streichen.</i></p> <p>Begründung: <i>Der Zusatznutzen von Foren gegenüber Arbeitsgruppen und Themenkommissionen leuchtet den Antragssteller:innen nicht ein. Eine Aufblähung der vorgesehenen Gremien und der Parteistruktur sollte vermieden werden. Zumal mit Blick darauf, dass die Zahl und damit das Gewicht der „Foren“ im Verlauf der Jahre stark zunehmen könnte. Strömungen in der Partei, die themenübergreifend agieren, sollten sich in den anderen bestehenden Organen einbringen. Die Einbindung unterschiedlicher Haltungen muss in den Haupt-Organen Platz haben. Dies auch um die Bildung einer Unter- oder Splitterpartei zu vermeiden.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Themenkommissionen und Foren sollen unterschiedliche Funktionen und Aufgaben haben: Während in den Themenkommissionen Fachgebiete bearbeitet werden, ist es hingegen das Ziel der Foren, dass diese inhaltlich (z.B. Reformplattform, Oltner Kreis linker Sozialdemokrat:innen) oder soziodemografisch (z.B. Alpensozis, Städtekonferenz) gleich orientierte Genoss:innen organisieren und in den Parteistrukturen einbinden. Aus Sicht der Geschäftsleitung droht damit nicht die Gefahr einer Spaltung. Im Gegenteil: Mit diesen Foren soll interessierten Basismitgliedern die Möglichkeit geschaffen werden, sich in der Partei aktiv einzubringen. Um die Arbeit dieser Foren auch ausreichend verbindlich gestalten zu können, sollen diese Foren genau wie auch die Themenkommission strukturell in der Partei verankert werden.</p>

A-83: Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 <i>Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 anpassen: «Der Parteitag entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe». Streichung der Anforderungen unter a) bis d) sowie Streichung Ziff. 4.</i></p> <p>Begründung: <i>Die Einbindung von Bewegungen und Strömungen in Form von Foren ist sinnvoll. Der Anforderungskatalog unter Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 a) bis d) liest sich jedoch wie ein Misstrauensvotum gegenüber unserer Basis. Die SP Zürich 7 und 8 beantragt, dass die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe durch den Parteitag geschieht. Der Parteitag kann abwägen, ob er die Arbeitsgruppe als gewichtig genug empfindet, ob sie bereits ausreichend lang bestand, ob sie den Zielen und Werten der SP entspricht und ob es gerechtfertigt ist, dem Antrag der Arbeitsgruppe stattzugeben. Wenn der Parteirat über Zulassung und Auflösung von Foren entschiede, so könnte der Parteirat über seine eigene Konstituierung entscheiden und so gewisse Foren von der Gestaltung unserer Politik ausschliessen, ohne dass die Basis darauf Einfluss nehmen kann.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Was als «Misstrauensvotum» taxiert wird, ist ein Instrument zur Gleichbehandlung von allen. Es ist sinnvoll, dass ein Forum sich zuerst bewähren und objektive Kriterien erfüllen muss, bevor es sich zur Zulassung anmelden kann.</p>

A-84: Lucia Engeli, SP Entfelden, AG (gemeinsame Behandlung mit A-85)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 20.3c neu Antrag für weniger hohe Hürde für die Zulassung einer Arbeitsgruppe als Forum <i>Konkreter Textvorschlag: Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 1% (anstatt 2%) der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.</i></p> <p>Begründung: <i>Es gibt bisher keinen strukturierten Meinungsbildungsprozess. Durch Foren, welche dann die Meinung eines ‚Flügels‘ auf den Punkt bringen, kann die Meinungsbildung bei allen anderen differenziert und beschleunigt werden. Daher begrüssen wir die Idee der Foren grundsätzlich und möchten zusätzlich anstossen, dass eine realistische Hürde dafür definiert werden sollte. Ein Forum erst ab über 600 Teilnehmern (was 2% bedeuten würde) zu den Strukturen der Partei zuzulassen, bedingt praktisch eine professionelle Organisation, denn diese 600 Menschen müssen administriert werden. Bereits ab 300 Personen wäre die Hürde hoch. Die SP sollte keine Angst haben vor einem Meinungsspektrum, sondern die Diskussion über verschiedene Ansichten auf jede mögliche Art fördern.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei beantragen kann. Wir sehen ein, dass die Zahl von 2% relativ hoch ist und schlagen deshalb modifizierte Annahme vor: «Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 500 Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.»</p>

A-85: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2 (gemeinsame Behandlung mit A-84)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu „Text neue Statuten“: Artikel 20. Foren. → Antrag auf Änderung</p> <p><i>alt: c.) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</i></p> <p><i>neu: c.) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 1% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</i></p> <p>Begründung: Die Schwelle für die Gründung eines Forums darf nicht zu hoch angesetzt werden.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei beantragen kann. Wir sehen ein, dass die Zahl von 2% relativ hoch ist und schlagen deshalb modifizierte Annahme vor: «Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 500 Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.»</p>

A-86: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu „Text neue Statuten“: Artikel 20. Foren → Antrag auf Ergänzung</p> <p>Neu: 5. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Foren mit einer Kurzbeschreibung der Foren. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch beworben</p> <p>Begründung: Die Mitglieder sollen wissen, welche Foren es gibt. Dies ist eine elementare Voraussetzung für eine Mitarbeit.</p>	<p>Annahme.</p>

A-87 der GL: Arbeitsgruppen

	<p>Art. 24 (neu) Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitsgruppen widmen sich in selbstorganisierten Formen der Zusammenarbeit bestimmten Themen. 2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. 	<p>Arbeitsgruppen als niederschwellige Form werden im vorliegenden Entwurf erstmals statutarisch verankert.</p>
--	---	---

	3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen.	
--	---	--

A-88: Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2.

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“: Artikel 21 (neu): Arbeitsgruppen → Antrag um Ergänzung</i></p> <p><i>3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsgruppen. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch beworben.</i></p> <p><i>Begründung: Die Mitglieder sollen wissen, welche Arbeitsgruppen es gibt. Dies ist eine elementare Voraussetzung für eine Mitarbeit.</i></p>	<p>Annahme.</p>

A-89 der GL: Die Kommissionen (Streichung)

<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden. 2. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. 3. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung. 4. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht. 	<p>Art. 24 Die Kommissionen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung eingesetzt. Sie können Subkommissionen bilden. 2. Die PräsidentInnen der ständigen Kommissionen werden von der Delegiertenversammlung gewählt. 3. Parteitag, Delegiertenversammlung oder Geschäftsleitung können die Einsetzung von ad hoc Kommissionen beschliessen und legen deren Mandat fest. Sie setzen dabei Fristen für die Berichterstattung. 4. Die Delegiertenversammlung regelt die Einsetzung, Organisation und Arbeitsweise der Kommissionen der Partei in einem Reglement. Die ständigen Kommissionen erstatten der Delegiertenversammlung mindestens zweijährlich schriftlich Bericht. 	<p>Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen, siehe dazu oben unter Artikel 19 (neu).</p>
---	--	---

A-90 der GL: Die Urabstimmung

<p>Art. 25 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder einer Delegiertenversammlung oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse der Delegiertenversammlung einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Die Delegiertenversammlung oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Die Delegiertenversammlung regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das von der Geschäftsleitung genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben. 	<p>Art. 25 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben. 	<p>Die Änderungen in Artikel 20 ergeben sich aus den vorgängig vorgeschlagenen Änderungen.</p>
---	--	--

A-91: Clémence Danesi (JS Suisse), David Raccaud (PS Bussigny), Joakim Martins (PS Lausanne), Romain Pilloud (PS Montreux), Samuel de Vargas (PS Lausanne), Yusuf Kulmiye (PS Lausanne) (gemeinsame Behandlung mit A-92)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 20 Le vote général / alinéa 1 → Compléter <i>Deux cinquièmes des délégué-e-s d'un Congrès ou du Conseil de parti, un vingtième des membres du parti ou un quart des sections peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès ou du Conseil de parti soient soumises au Vote général.</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>Un tel amendement permet de renforcer la démocratie directe interne au parti en consacrant la possibilité qu'une fraction des membres puisse contester par « référendum » une décision du Congrès ou du Conseil de parti. Cela, en sachant qu'il est déjà possible de lancer une « initiative » au sein du parti (1/10 des membres).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Regelung («ein Zehntel der Parteimitglieder») hat sich bewährt. Die Hürden sollen nicht gesenkt werden.</p>

A-92: Lucia Engeli, SP Entfelden, AG (gemeinsame Behandlung mit A-91)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Mehr Urabstimmungen (Art. 20.1&2) Antrag für weniger hohe Hürde für die Durchführung einer Urabstimmung <i>konkreter Textvorschlag: Eine Urabstimmung über eine wichtige politische Frage sollte von 1/3 (nicht 2/3) der Parteitags- oder Parteiratsteilnehmenden, von drei Kantonalparteien oder von 2000 Mitgliedern (nicht einem Zehntel der gesamtschweizerischen Parteimitglieder) verlangt werden können.</i></p> <p>Begründung: Die in Art. 20 Abs. 1 & 2 des Statutenentwurfs aufgeführten Bedingungen für die Durchführung einer Urabstimmung scheinen uns zu restriktiv und in den meisten Fällen praktisch unerfüllbar. Die Ablehnung dieses Antrags durch die Geschäftsleitung erfolgte mit der Argumentation, dass erstens dieses Instrument bisher selten genutzt wurde und zweitens die Meinung der Bevölkerung durch konservative Medien beeinflusst ist. Wir sind der Meinung, dass erstens eine Statutenänderung für etwas Neues nicht mit der Vergangenheit begründet werden kann. Den Parteirat hat es bisher nicht gegeben, trotzdem kann damit nicht begründet werden, dass er nicht geschaffen werden sollte. Zweitens gehen wir davon aus, dass die SP-Mitglieder resilient genug sind gegenüber bürgerlichen Argumenten, um hier nicht zum Spielball anderer Interessen zu werden. Wir verstehen das Recht auf eine Urabstimmung als Möglichkeit, sich für ein Anliegen Gehör zu verschaffen. Dies sollte auch für eine Minderheit möglich sein. In Demokratien gibt es ein Initiativ- und Referendumsrecht. Dies sind Instrumente, die Minderheiten zu Wort kommen lassen. Durch die Ermöglichung von Urabstimmungen, welche eine Minderheit verlangt werden, kann dieses demokratische Recht abgebildet werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Parteigeschichte zeigt, dass das Instrument der Urabstimmung nur sehr selten genutzt wurde, die letzten beiden Male auf Initiative der Parteileitung (und nicht der Basis). Die Urabstimmung darf nicht zum Mittel werden, demokratisch gefällte Entscheide der Parteigremien auszuhebeln. In einer Urabstimmung gewinnen plötzlich andere Meinungsmacher:innen (beispielsweise die bürgerlich dominierte Tagespresse) an Bedeutung, was nicht im Sinn der parteiinternen Demokratie sein kann.</p>

A-93 der GL: die Parteifinanzen

<p>Art. 26 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der eidgenössischen Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidg. ChefbeamtenInnen usw. 2. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. 	<p>Art. 26 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen Bundesrät*innen, Bundesrichter*innen, Bundesstrafrichter*innen, Bundesverwaltungsrichter*innen eidgenössischen Chefbeam*innen usw. 2. <i>Die Partei verfügt über ein vom Parteirat erlassenes Finanzreglement. Dieses regelt unter anderem die Entgegnahme von Spenden und Zuwendungen und die entsprechenden Transparenzbestimmungen.</i> 	<p>Die Änderungen in Artikel 21 sind redaktioneller Natur. Auf Antrag des PS Vaud wird das Finanzreglement neu explizit erwähnt.</p>
--	---	--

<p>3. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.</p> <p>4. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>5. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.</p> <p>6. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und von der Geschäftsleitung beschlossen werden.</p> <p>7. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.</p> <p>8. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.</p>	<p>3. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlicher Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben.</p> <p>4. Die Sektionen, die Bezirksparteien und die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder.</p> <p>5. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen.</p> <p>6. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen.</p> <p>7. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und Sympathisant*innen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und <u>vom Parteirat</u> beschlossen werden.</p> <p>8. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt.</p> <p>9. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen.</p> <p>10. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember.</p>	
---	--	--

A-94: Parti socialiste vaudois - Jessica Jaccoud

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 21, alinéa 1b – Les finances du Parti</p> <p><i>1. Le Parti est financé par :</i> <i>b. les dons et les donations <u>des personnes physiques uniquement</u></i></p> <p>Exposé des motifs : Pour le PSV, il n'est éthiquement pas envisageable que le PS Suisse accepte des dons provenant de personnes morales. Pour nous, cela ne correspond ni aux principes et ni aux objectifs du Parti qui ne cesse de mettre en avant le financement de l'entier de ses actions par ses membres. Et ce, contrairement à ses</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die heutigen Regeln haben sich bewährt. Die Diskussion wurde am Parteitag in Thun 2016 ausführlich geführt. Die SP nimmt gemäss Spendenreglement Gelder von Genossenschaften und Mitarbeiter:innengesellschaften entgegen. Dieses Geld dient der Partearbeit und hat auch die SP noch nie in einen schlechten Ruf gebracht. Die Geschäftsleitung hat jedoch Verständnis für das im</p>

<p>adversaires politiques. Nous souhaitons souligner et insister qu'en autorisant les dons des coopératives, cela permet aujourd'hui au PSS de recevoir de l'argent des banques et des assurances. Les moins de 2% de produits aux comptes que rapportent ces dons au PSS ne mettront pas le Parti à mal s'ils n'existaient plus.</p>	<p>Antrag formulierte Anliegen und schlägt vor, die Diskussion über die Beiträge separat am nächsten Parteitag zu führen.</p>
---	---

A-95: Fabrizio Sirica; Carlo Lepori; Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Yannick Demaria

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 21 – Parteifinzenzen <i>Änderung (Streichung) bei "Art. 21 Le finanze del partito</i> <i>1. Il partito si finanzia con:</i> <i>e. le quote straordinarie dei membri socialisti del Consiglio federale, delle/dei giudici del Tribunale federale, del Tribunale penale federale e del Tribunale amministrativo federale, delle/dei funzionari* dirigenti socialisti della Confederazione, ecc.</i></p> <p>Begründung: <i>Personen aus der Justiz sollten, im Gegensatz zu unseren Vertreter:innen in den Staatsräten, Grossräten usw., NICHT verpflichtet sein, einen Teil ihres (politikbedingtes) Einkommen an die Partei zu zahlen. Diese Verpflichtung schafft ein Problem der mangelnden Unabhängigkeit</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Solange die Richter:innen aufgrund eines Parteienproporz und somit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei gewählt werden, ist es korrekt, dass sie auch Beiträge an die Parteifinzenzen leisten. Die Geschäftsleitung hat jedoch Verständnis für das im Antrag formulierte Anliegen und schlägt vor, die Diskussion über die Beiträge separat am nächsten Parteitag zu führen.</p>

A-96: Philippe Garbani, délégué section Parti Socialiste Romand Bienne, PS BE

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 21, chiffre 8 → reformuler et compléter <i>→ Fondation proche du parti : pour le travail de formation politique et pour le travail de fond, ainsi que pour le travail de promotion du socialisme à travers le monde par la coopération internationale, le PS Suisse crée une fondation complémentaire proche du parti, mais indépendante, ou une association. Le parti ne peut recevoir aucun don de cette institution.</i> <i>Les partis cantonaux et les sections sont encouragés à offrir une formation politique à leurs membres et sympathisants. Ils peuvent, pour cette activité, recourir aux services de la fondation, respectivement association, mentionnée.</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>parler – dans la version française des statuts - de « promotion du socialisme » est un peu plus réaliste que d'en appeler à la « mise en place du socialisme » (!). La formation politique des membres du parti, voire également des sympathisants, est un instrument central pour le renforcement idéologique du parti et de ses</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Der französische Text soll wie vorgeschlagen angepasst werden (« promotion » anstelle von « mise en place »). Der zweite Teil des Antrags muss jedoch abgelehnt werden. Die Stiftung ist auch stiftungsrechtlich unabhängig und nimmt keine Aufträge von der Partei entgegen. Dies ist auch rechtlich nicht möglich. Selbstverständlich stehen die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats ebenso wie die Bildungseinrichtung der Gewerkschaften und der SP, «Movendo», auch den Kantonalparteien und Sektionen als Ansprechpartner:innen zur Verfügung.</p>

organes de base, ainsi que pour la favorisation de l'engagement militant de base. Un tel complément pourrait inciter les partis cantonaux et les sections à s'y référer.

A-97 der GL: Schlussbestimmungen

<p>Art. 28 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten sofort nach ihrer Verabschiedung in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 25 der Statuten.</p>	<p>Art. 27 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten per 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. XX der Statuten. 2. En cas de litige entre les versions alémanique francophone et italoophone des présents statuts, la version allemande fait foi.</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 wird vorgeschlagen, um im Streitfall Klarheit zu schaffen.</p>
--	--	---

A-98: Ursula Funk, Pascale Michel, Laurie Willomet, Alina Oppikofer, Onaï Reymond, Virginia Köppli und Marilena Corti, Aurélie Friedli und Leandra Bias, SP Frauen* Schweiz

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu: Artikel 23, Absatz 3 (neu)</i> → Ergänzung</p> <p>3. <i>Das Präsidium evaluiert nach vier Jahren die neuen Statuten auf ihre Wirksamkeit. Insbesondere sind der Parteirat, die Themenkommissionen und die Foren zu prüfen. Die Ergebnisse der Evaluation werden an einem Parteitag vorgestellt.</i></p> <p><i>Begründung: Mit der Strukturreform werden zahlreiche neue Gremien eingeführt. Nach vier Jahren ist es Zeit, Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob mit den Strukturen das erreicht wurde, was damit intendiert wurde: Die SP soll zum spannendsten Ort werden, an dem Antworten für die drängendsten Fragen der Zukunft entwickelt werden.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält diesen Antrag für sehr sinnvoll. Wir würden den Text jedoch nicht in die Statuten schreiben, sondern als Antrag des Parteitags zur Annahme empfehlen und entsprechend im Protokoll verbindlich festhalten.</p>